

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Stand der Dokumentation: 20. Oktober 2016

Einladung zur 27. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 18. Oktober 2016

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

Montag, 31. Oktober 2016, um 19.00 Uhr¹

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung Traktandenliste
3. 16.05.3 16-10 Postulat Thomas Egli (FDP)²: "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon" (Begründung)
4. Wahl der Ratssekretärin / des Ratssekretärs
5. Antrag zur Fristerstreckung zu den Postulaten:
 - 16.05.3 15-6 Postulat Pascal Bassu (SP): "Gesamtverkehrskonzept Wetzikon"
 - 16.05.3 15-8 Postulat Thomas Egli (FDP): "Machbarkeit Einführung eines Einbahnverkehrs für Bahnhof- und Spitalstrasse: Verkehrsmanagement mit vorhandenem Strassenmaterial"
 - 16.05.3 15-9 Postulat Renzo Argiro (SVP): "Verbesserung Verkehr in Wetzikon"
 - 16.05.3 16-2 Postulat Renzo Argiro (SVP): "Spangenverbindung bei negativem ENHK Entscheid"
 - 16.05.3 16-3 Postulat Renzo Argiro (SVP): "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse"
6. 8/2016 Auflösung Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben (Beratung)
7. 7/2016 Kredit für die regionale Standortförderung und Zürioberland Kultur (Beratung)
8. 16.05.2 15-2 Motion Brigitte Rohrbach (SP): "FiZ – Familie im Zentrum" (Bericht und Antrag)
9. 16.05.5 16-8 Postulat Rolf Luginbühl (FLW): "Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes" (Beratung Überweisung)

Präsident des Grossen Gemeinderates

Toni Zweifel

¹ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GO GGR).

² Bei den parlamentarischen Vorstössen wird jeweils die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende des Vorstosses aufgeführt (die weiteren sind auf dem Vorstoss ersichtlich).

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herrn Anton Zweifel
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Grosser Gemeinderat | |
| Eingang: | 14. Okt. 2016 |
| Vorstoss | <u>Postulat</u> |
| Nr. | <u>16.05.3 16-10</u> |

Wetzikon,
12. Oktober 2016

**Postulat:
Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der
Stadt Wetzikon**

Am 28. Februar 2016 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Wetzikon die Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft ab. Die Postulanten respektieren diese demokratische Entscheidung. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger transparent über die Marktlage in der Energiewirtschaft und die anstehenden Projekte informiert werden.

Der Markt der Energiewirtschaft stehen für die Stadt Wetzikon zahlreiche Entwicklungen an, die einen Einfluss auf unsere Energie-Versorgung haben.

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon eine Strategie entwickelt werden soll, um für Wetzikon die Energie- und Wasser-Versorgung langfristig und finanzierbar sicherzustellen.

Folgende **Rahmenbedingungen** und **mögliche Entwicklungen** wären in einer solchen Strategie zu berücksichtigen:

- Der Energiemarkt ist in den letzten Jahren stark unter Druck geraten. Was vor einigen Jahren mit der Teilmarktliberalisierung im Strommarkt zögerlich begonnen hat, wird sich **in den nächsten Jahren akzentuieren** und auch zunehmend auf den Gasmarkt übergreifen. Seit dem Beginn dieser Umwälzungen verschwanden rund 400 Elektrizitätswerke (EVU) in der Schweiz, aktuell sind noch rund 750 EVU am Markt aktiv. Der **Strukturwandel wird sich beschleunigen**.
- Die **angestrebte Energiewende** verändert die Produktion von Energie grundlegend. Die **Dezentralisierung** und die **Nutzung erneuerbarer Energien erfordert** entsprechendes **Kapital für den Netzausbau und -unterhalt, dies bei sinkenden Erträgen**.
- Am 20.07.2016 hat das Bundesgericht ein Urteil zu den **anrechenbaren Energiekosten und der Höhe von Kosten und Gewinn im Vertrieb** gefällt. Die EVU müssen diese Vorgaben bei der Festlegung der Energietarife berücksichtigen, Tarifsenkungen im Bereich der Grundversorgung und damit **geringere Einnahmen für die Stadtwerke** sind absehbar.
- Die Verzinsung für das im Stromnetz investierte Kapital wird gemäss Entscheid des Bundesrates von 4.70% auf 3.83% im Jahr 2017 gesenkt. Die **Erträge aus der Verzinsung der Stadtwerke sinken**.
- Die Energie-Effizienz nimmt beim Gewerbe und bei Hauseigentümern weiter zu, der Energieverbrauch und damit das **Ertragspotenzial der Stadtwerke nimmt ab**.



- Die Einführung der «**Sunshine-Regulierung**» als neues Regulierungsinstrument der EICom fördert die Transparenz. Die EVU als Verteilnetzbetreiber werden **auf Basis von Indikatoren** (Versorgungsqualität, Servicequalität, Compliance usw.) **verglichen** und die Ergebnisse werden veröffentlicht. Dadurch **steigt der Druck auf die Stadtwerke**, um die Marktposition zu halten oder auszubauen.

Ergänzend zu diesen Rahmenbedingungen stehen für die Stadt Wetzikon im Kontext der Energie- und Wasserversorgung verschiedene **finanzwirksame Projekte und Aufgaben** bevor:

- Der **Ausbau der Abwasserreinigungs-Anlage (ARA)** erfordert eine **Verschiebung bzw. Neubau des Werkhofes** und einem Umzug der Stadtwerke Wetzikon. Mögliche Standorte im Eigentum der Stadt Wetzikon erfordern kostspielige Altlastenbereinigungen.
- Der **Betrieb und die Entwicklung der Stadt** (Bautätigkeit inkl. innerer Verdichtung) erfordert **Investitionen in die Netze**. Der Fokus liegt dabei auf der Netzleitungsebene 7, vom EVU zum Hausanschluss für die Einwohner und das Gewerbe von Wetzikon.
- Im Bereich **Wasserversorgung** stehen kostenintensive **Total-Renovationen** weiterer grosser **Reservoirs** an.
- Der **Fachkräftemangel** wird **zunehmen**, die Stadtwerke Wetzikon verfügen zurzeit über sehr gut ausgebildetes und effizient arbeitendes Personal. Der Wettbewerb unter den EVU wird zunehmen, die Rekrutierung und Bindung von Fachkräften wird anspruchsvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Wetzikon mit ihren Stadtwerken in den nächsten Jahren **vor grossen Herausforderungen (Einnahmen- bzw. Ertragssenkungen, kapitalintensive Projekte) stehen**.

Diese Herausforderungen haben entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Wetzikon. Das benötigte **Investitionsvolumen** schätzen die Postulanten auf **rund CHF 30 Mio in den kommenden 5 bis 10 Jahren**.

Der Stadtrat sollte prüfen, ob er im Rahmen einer Strategie-Entwicklung die **entsprechenden Szenarien zu konkretisieren und zu bewerten** sind. In den Szenarien wären insbesondere die **Auswirkungen auf die Finanzen und Risiken** der Stadt Wetzikon zu betrachten:

1. Beibehaltung Ist-Zustand: Stadtwerke als Teil der Stadtverwaltung
2. Optimierung des Ist-Zustandes: Stadtwerke als Teil der Stadtverwaltung mit Integration der gebührenfinanzierten Haushalte (ARA, Entsorgung usw.)
3. Allianzen und Kooperationen: Stadtwerke suchen Zusammenarbeit mit anderen EVU oder Marktteilnehmern
4. Änderung der Rechtsform: Stadtwerke erhalten höhere Selbständigkeit und strategische sowie operative Kooperationsfähigkeit
5. Verkauf der Energie-Versorgung: Stadt Wetzikon verkauft ihre Energie-Versorgung an einen anderen Marktteilnehmer und stellt die Wasserversorgung selbständig sicher

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich einer Strategie zur langfristigen Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon notwendig ist.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Thomas Egli
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Stefan Lenz
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann
Gemeinderat



Stephan Weber
Gemeinderat



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäfte 16.05.3 15-6,

16.05.3 15-8, 16.05.3 15-9, 16.05.3 16-2, 16.05.3 16-3 Stadtratsbeschluss vom 21. September 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadträtin Susanne Sieber)

Die Frist zur Berichterstattung und Antragsstellung der Postulate "Gesamtverkehrskonzept Wetzikon", "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid", "Machbarkeit Einführung eines Einbahnverkehrs für Bahnhof- und Spitalstrasse: Verkehrsmanagement mit vorhandenem Strassenmaterial", "Verbindung Schellerstrasse - Bertschikerstrasse" wird um sechs Monate, bis zum 25. April 2017, erstreckt.

Bericht

Ausgangslage

Seit Entgegennahme des Postulates der SP/AW-Fraktion "Gesamtverkehrskonzept Wetzikon" vom 17. August 2015 sind mehrere den Privatverkehr betreffende Postulate und Motionen von der FDP und der Fraktion SVP/EDU eingereicht worden, die alle inhaltlich in dieselbe Richtung zielen:

- Postulat "Machbarkeit Einführung eines Einbahnverkehrs für Bahnhof- und Spitalstrasse: Verkehrsmanagement mit vorhandenem Strassenmaterial" (6. September 2015, FDP)
- Motion "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" (11. Oktober 2015, SVP/EDU, Umwandlung in Postulat)
- Motion "Verbindung Schellerstrasse - Bertschikerstrasse" (SVP/EDU, 11. Oktober 2015, Umwandlung in Postulat)
- Postulat "Verbesserung Verkehr in Wetzikon" (SVP/EDU, 11. Oktober 2015)

Alle parlamentarischen Vorstösse weisen kausale Zusammenhänge auf, weshalb eine integrale Betrachtung Sinn macht. Der Stadtrat kam zum Schluss, alle diese Begehren im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes für Wetzikon gemeinsam zu prüfen.

In seinem Beschluss vom 16. Dezember 2015 beantragte der Stadtrat deshalb, die Frist der für die Behandlung der eingegangenen parlamentarischen Vorstösse zu Verkehrsthemen auf den Zeitpunkt der Überweisung der Motion bez. des Postulats "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" festzulegen.

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 25. Januar 2016 das Postulat "Spangenverbindung bei negativem ENHK-Entscheid" zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 43 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 44 Abs. 4 GeschO GGR

hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Frist läuft demnach bis am 25. Oktober 2016 und gilt für alle oben aufgeführten parlamentarischen Vorstösse. Auf begründetes Gesuch hin kann der Grosse Gemeinderat gemäss Art. 44 Abs. 4 GeschO GGR die Frist um drei bis sechs Monate erstrecken.

Stand der Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes

Die Entwicklung eines Gesamtverkehrskonzeptes hat zum Ziel, eine politische Einigung über die Stossrichtung der verkehrlichen Entwicklung Wetzikons zu erlangen. Für eine breit abgestützte Lösung ist aber die Einbindung verschiedener relevanter Akteure aus Politik und Kanton zentral.

Die Firma Ernst Basler + Partner wurde beauftragt, in einem partizipativen Prozess (Runder Tisch) Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrs in Wetzikon zu erarbeiten. Bei einem Vorbereitungstreffen am 19. April 2016 konnten je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Parteien ihre Interessen und Anliegen kundtun. Auf Basis dieser Ergebnisse und unter Einbezug der oben genannten Vorstösse entwickelte Ernst Basler + Partner fünf Entwicklungsmöglichkeiten. Am Runden Tisch vom 30. Juni 2016 wurden diese vorgestellt und von Vertretern des Kantons und der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) aus ihrer Sicht beurteilt. Der Stadtrat wird nun das weitere Vorgehen beraten.

Erwägungen des Stadtrats

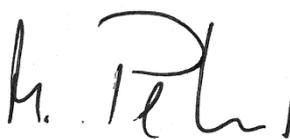
Die Grundlagenerarbeitung für das Gesamtverkehrskonzept wurde mit Einbindung zentraler Akteure aus Politik, Kanton und VZO gestaltet. Primäres Ziel dabei war, eine fachlich fundierte Grundlage zu entwickeln, die aber auch politische Anliegen integriert und mit der vom Kanton eingeschlagenen Richtung der Verkehrsentwicklung korrespondiert. Nach dem Richtungsentscheid des Stadtrates und einer Kreditsprechung durch das Parlament wird die politische Grundlage geschaffen sein, um die Vorstösse im Sinne einer integralen Betrachtung des Gesamtverkehrs in Wetzikon zu beantworten.

In Anbetracht dieses noch nicht abgeschlossenen Prozesses erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, die nach der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vorgesehene Fristverlängerung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 23.09.2016

EINGEGANGEN
18. Aug. 2015



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17.08.2015

Postulat

Gesamtverkehrskonzept Wetzikon

Der Stadtrat wird eingeladen, für Wetzikon ein Gesamtverkehrskonzept zu erarbeiten. Es soll als behördenverbindliche Grundlage bei der Planung und Umsetzung von Einzelmassnahmen dienen. Das Gesamtverkehrskonzept gibt insbesondere klärende Antworten auf die für Wetzikon wichtigen verkehrstechnischen Fragen hinsichtlich folgender Themen (Aufzählung nicht abschliessend):

- motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Langsamverkehr
- Bahnverkehr der SBB
- Busverkehr VZO (Buskonzept)
- heutige und künftige Rolle des Bahnhofs Wetzikon, inkl. Bushof
- heutige und künftige Rolle des Bahnhofs Kempten
- eine mögliche Stadtbahn

Begründung

Bei der Diskussion des mittlerweile abgelehnten Bushofs am Bahnhof Wetzikon wie auch bei anderen Vorlagen und Projekten (Richtplaneintrag Spange Pappelstrasse, Ausbau Weststrasse zwischen Zürcher- und Usterstrasse, Busverkehr Oberwetzikon etc.) zeigte sich deutlich, dass eine gemeinsame Vorstellung für Wetzikon fehlt, wie die unterschiedlichen Verkehrsanforderungen erfüllt werden können. Es gilt die Anliegen der Bevölkerung zu berücksichtigen, gleichzeitig ist aber auch der Durchgangsverkehr effizient und für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wetzikon verträglich zu bewältigen. Um dies zu erreichen, braucht es ein behördenverbindliches Gesamtverkehrskonzept.

Freundliche Grüsse

Pascal Bassu
Gemeinderat SP, Erstunterzeichner



Mitunterzeichner

Christoph Wachter
Gemeinderat

Martin Altwegg
Gemeinderat

Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin

Bigi Obrist
Gemeinderätin

Andreas Erdin
Gemeinderat

Esther Schlatter

~~Gemeinderätin~~

Gemeinderat

Gemeinderätin

Gemeinderat

Gemeinderätin

Gemeinderat

EINGEGANGEN

11. Sep. 2015

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Barbara Spiess
Präsidentin
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon,
06. September 2015

**Postulat: Machbarkeit Einführung eines Einbahnverkehrs für Bahnhof- und Spitalstrasse:
Verkehrsmanagement mit vorhandenem Strassenmaterial**

Wetzikon hat ein Verkehrsproblem. Dies ist eine altbekannte Tatsache, welche nicht nur die West-Ost-Achsen in Unterwetzikon und Kempten, sondern in immer grösseren Umfang auch die beiden vertikalen Verbindungswege Bahnhof- und Spitalstrasse betrifft. Täglich verkehren bis zu 18'000 Fahrzeuge auf der Bahnhofstrasse. Das führt zu Stau und dem Ausstoss grosser Mengen von Schadstoffen. Diesem Umstand sollte entgegengewirkt werden, besonders auch im Hinblick auf die zu erwartenden weitere Verkehrszunahme in Wetzikon, infolge der weiteren Entwicklung von Wetzikon und des gesamten Kantons Zürich. Es geht darum den verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmern (MIV, ÖV, Velos, Fussgängern) auch in Zukunft eine möglichst optimale und sichere Koexistenz zu sichern.

Dieses Postulat ist ausdrücklich als Ergänzung zur überfälligen Vollendung der lange geplanten Westtangente und des Autobahnzusammenschlusses gedacht, und nicht als Konkurrenz. Es geht auf die in den letzten Jahren geänderten Bedürfnissen ein.

Die Unterzeichner sind der Meinung, dass die Einführung eines allgemeinen Einbahnverkehrs für den MIV auf den beiden genannten Strassen zu einer Reduktion der täglich mehrfach auftretenden Stauungen führen kann, gleiches gilt für die Emissionen von CO2 und weiteren Schadstoffen. Zudem soll es einen Beitrag zu mehr Sicherheit im Strassenverkehr für alle leisten. Ebenfalls gehen wir davon aus, dass es mit einer solchen Lösung besser möglich sein wird, die Verspätungen im öffentlichen Verkehr auf einem akzeptablen Niveau halten zu können, und beispielsweise die Anschlüsse an die Bahn gewährleisten zu können.

Wie die Kartenbeilage zeigt, können je nach Resultat der angefragten Analyse verschieden grosse Gebiete in dieses System miteinbezogen werden (Szenarien). Gleichzeitig ist erwähnenswert, dass zur Realisierung dieses Regimes keine zusätzlichen Strassen zu bauen sind, sondern die Bestehenden entsprechend mit kleineren Anpassungen genutzt werden können. Im Weiteren sollen der öffentliche Verkehr, wie auch der Fahrradverkehr nach wie vor in beide Richtungen möglich sein.



Die Unterzeichnenden laden den Stadtrat ein, die Möglichkeiten und Auswirkungen eines solchen Systemwechsels zu prüfen, welche beispielsweise mit Davos ein erfolgreiches Vorbild kennt.

Konkret bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Kann das zur Debatte gestellte System (siehe auch beiliegende Situationskarte) zielführend realisiert werden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Bahnhofstrasse um eine Kantonsstrasse handelt?
- Die Einführung eines solchen Systems bringt tendenziell eine grössere Anzahl Fahrkilometer. Für die Anfragenden stellt jedoch die Reduktion der Schadstoffemissionen die massgebende Grösse dar. Kann diese Systemeinführung konkret eine Reduktion von Schadstoffemissionen bringen?
- Welches der zahlreichen (modulartigen) Szenarien wird von der Stadt als das zielführendste angesehen?
- Welches Szenario kann am besten die Verspätungen beim öffentlichen Verkehr in einem annehmbaren Rahmen halten?
- Welches Szenario kann am besten und zielführendsten die zunehmend schwierige Situation in Oberwetzikon entschärfen?
- Mit welchen Realisierungskosten ist bei dieser zielführendsten Variante zu rechnen?
- In welchem Zeitraum kann das gewählte Szenario realisiert werden?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns bereits jetzt bestens.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen Wetzikon

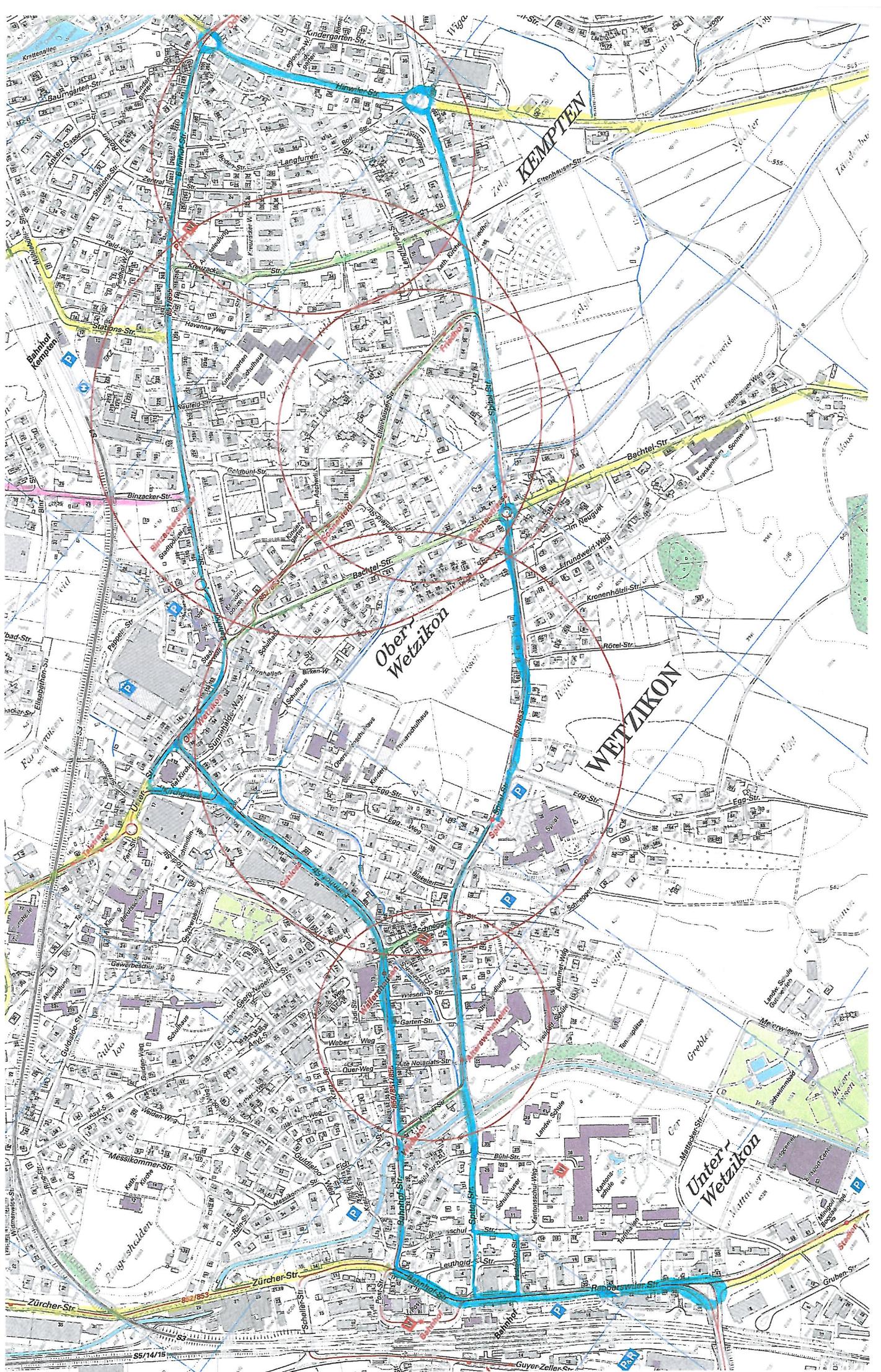
Erstunterzeichner



Thomas Egli
Gemeinderat



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin



KEMPTEN

Ober-
Wetzikon

WETZIKON

Unter-
Wetzikon

Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

| | |
|---------------------|---------------------|
| Grosser Gemeinderat | |
| Eingang: | 13. Okt. 2015 |
| Vorstoss | <u>Postulat</u> |
| Nr. | <u>16.05.3 15-9</u> |



Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

Postulat "Verbesserung Verkehr in Wetzikon"

Seit Jahrzehnten kann man eine Steigerung des gesamten Verkehrs in der Stadt Wetzikon feststellen. Ein Teil des Verkehrsaufkommens ist innerstädtisch und ein anderer durch den Durchgangsverkehr bedingt. Mit verkehrstechnischen Massnahmen wurde letzteres auf die wenigen in Wetzikon vorhandenen Hauptachsen kanalisiert. Folge dieses Ansatzes sind permanent überlastete Hauptachsen während den Rushhour's. Die Verkehrsteilnehmer richten ihr Verhalten entsprechend rational nach diesen Umständen aus, indem sie jenen Weg wählen, der für Sie den geringsten Widerstand (Stau) aufweist.

Wir alle sind gut beraten, wenn wir akzeptieren, dass (a) ein hohes Verkehrsaufkommen und ein weiteres Verkehrsaufkommen ein Faktum ist und bleiben wird, und (b) der Glaube mit technischen Massnahmen könne das Wachstum gestoppt werden, nicht zielführend ist. Deshalb braucht die Stadt Wetzikon einen Paradigma-Wechsel im Bereich Verkehrsführung, was bedeutet, dass das unvermeidliche Verkehrsaufkommen besser aufgenommen werden kann, wenn der Verkehr auf mehr Strassen verteilt wird.

Mit diesem Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, folgende Massnahmen umzusetzen:

- I. Einträge für folgende Verkehrsführungen in den regionalen Richtplan
 - a. Verbindung Spitalstrasse-Rapperswilerstrasse via Schneggenstrasse / Mattackerstrasse
 - b. Verbindung Bahnhofstrasse-Spitalstrasse via Birkenweg
- II. Überprüfung auf die Verkehrsflüsse aller im Postulat aufgelisteten Begehren.
- III. Prüfung eines Rückbaus der Verengungen / Verbauungen an der Spitalstrasse damit diese wieder zu einer wirklichen Entlastungsstrasse für das Ortszentrum wird.

Im Angang werden die einzelnen Postulatspunkte separat begründet und ihre Vorteile aufgezeigt.

Schlussbemerkung

Der Stadtrat hat sich selbst das Legislatur-Ziel auferlegt, Massnahmen zu ergreifen, welche erlauben, die Verkehrssituation in Wetzikon substantiell zu verbessern. Die im Postulat geforderten Massnahmen werden langfristig einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielerreichung leisten.

Mit freundlichen Grüssen

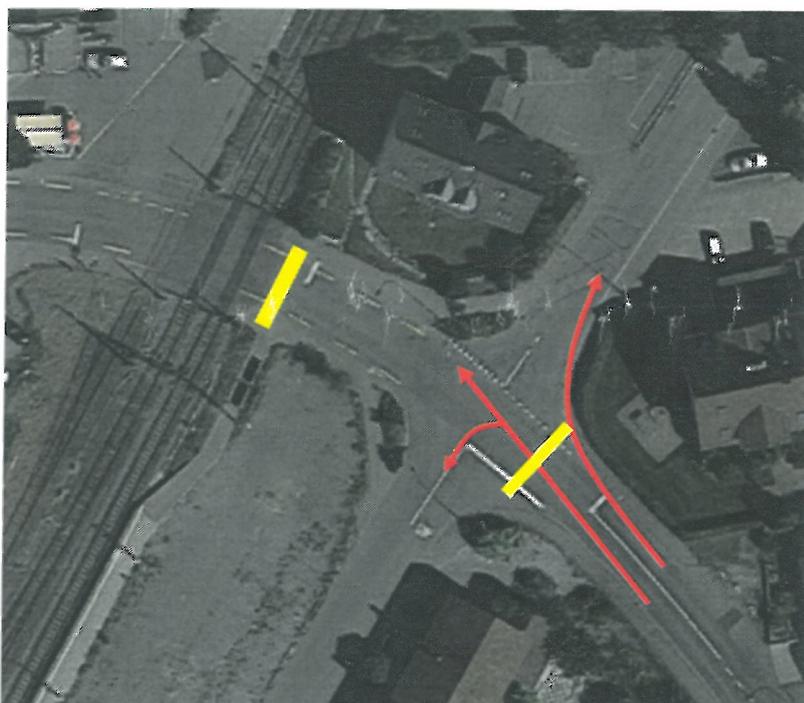


Renzo Argirò

Anhang mit Begründungen

Prüfung der Verkehrsführung im Bereich Mühlebühl-Motoren-Stationstrasse

Das Provisorium welches an der genannten Kreuzung der drei Strassen erstellt wurde, hat bereits zu drei Unfällen geführt. Der Verkehrsfluss an der Stationsstrasse ist nach wie vor stellenweise eingeschränkt und unübersichtlich. Es kommt täglich zu gefährlichen Situationen für Fussgänger, Velofahrer und den Automobilisten. Zudem ist diese Verkehrsführung nicht definitiv entschieden. Der Verkehrsfluss ist zu prüfen, ein möglicher Fussgängerstreifen für die Querung der Stationsstrasse / Motorenstrasse sowie ein besseres einfließen des Verkehrs aus der Stationsstrasse in die Bahnhofstrasse soll ebenfalls geprüft werden.



Diese Situation führt zu Missverständnissen zwischen den Verkehrsteilnehmern. Der Vortritt ist den einzelnen Verkehrsteilnehmern nicht klar. Dies führe bereits zu Verkehrsunfällen. Zudem fehlen hier zwei dringend benötigte Fussgängerstreifen. Die Kreuzung muss weiter in der Lage sein, den Lastwagen welche die KABA AG beliefern eine einfache Durchfahrt zu ermöglichen. Eine getrennte Spurführung für die abbiegenden Verkehrsteilnehmer in die Mühlebühlstrasse soll geprüft werden. Die KABA als wichtiger Betriebsstandort in Wetzikon soll in die entscheidende miteinbezogen werden.



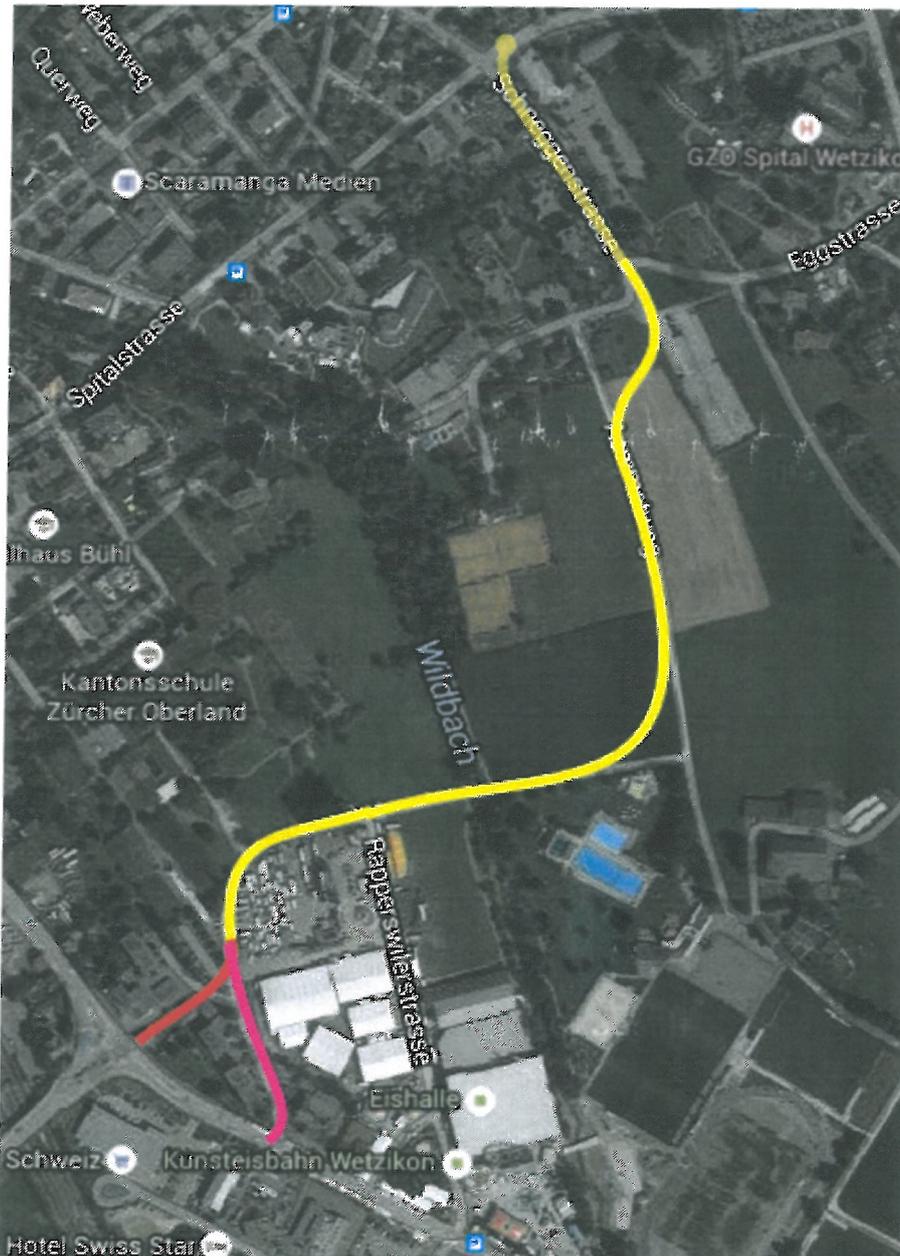
An der Kreuzung Stationstrasse Bahnhofstrasse kommt es täglich zu Behinderungen durch abbiegende Verkehrsteilnehmer. Die Kreuzung ist nicht in der Lage dem hohen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Eine mögliche neue Einführung des Verkehrs soll geprüft werden. (Kreisel)

Eine doppelte Fahrspur für den abbiegenden Verkehr Richtung untere Bahnhofstrasse soll geprüft werden.

Verbindung Spitalstrasse-Rapperswilerstrasse via Schneggenstrasse

Heute muss das gesamte Verkehrsaufkommen über die Bahnhofstrasse bzw. die Kreuzung am Bahnhof in Unterwetzikon bewältigt werden. Der geplante Durchgang der Spitalstrasse beim Zürcher Oberländer mit einer Lichtampel wird nur einen kleinen Teil des Verkehrs aufnehmen können. Zudem ist die untere Spitalstrasse derart schmal ausgelegt, dass kaum zwei Busse vernünftig passieren können. Die Postulanten haben zwei Varianten der Linienführung aufgezeigt. Die eine führt von der Mattackerstrasse direkt in den vom Kanton neu gebauten Kreisel.



Der Vorteil der direkten Kreiselvariante ist, dass der Verkehrsfluss direkt in den Kreisel führt, so dass die Verkehrsteilnehmer über Letzteren in die beabsichtigte Richtung, d.h. von der Spitalstrasse herkommend Richtung Hinwil / Gossau und von Hinwil, Gossau her in die Stadt bzw. Richtung Bäretswil / Pfäffikon fahren können.

Mit beiden Varianten wird der Verkehr auf der unteren Bahnhofstrasse und dem Nadelöhr (Kreuzung Unterwetzikon) wesentlich entlastet.

Sollte der Stadtrat eine bessere Route aufzeigen können, sind die Postulanten nach Rücksprache bereit, den vom Stadtrat vorgeschlagenen Richtplaneintrag zu akzeptieren.

Rückbau der Strassenverengungen an der Spitalstrasse

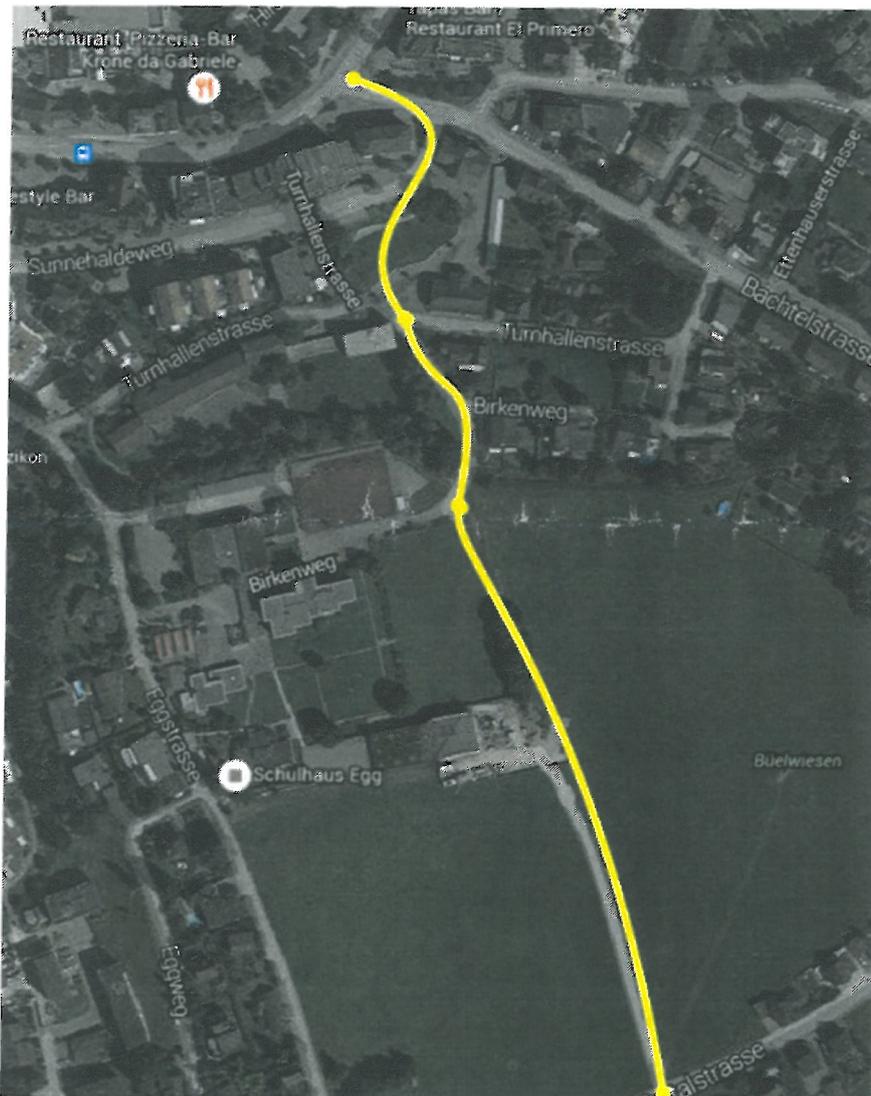
Leider wurde hier eine Strassensituation geschaffen, welche für einen guten Verkehrsfluss ungünstig ist. Bereits in der Vergangenheit wurden diverse „verkehrsberuhigende“ Massnahmen an der Spitalstrasse getroffen, welche offenbar ihre Wirkung nicht erzielten. Aus diesem Grund wurden einige dieser Verengungen wieder abgebrochen. Durch einen Rückbau der neuen Verbauungen soll die Strasse ihre ursprüngliche maximale Kapazität wieder erreichen und so zur Entlastung der Bahnhofstrasse mithelfen.

Ein weiterer Punkt welcher an der Spitalstrasse zu prüfen ist, ist der Fahrradstreifen. Diverse Verbauungen wurden so unglücklich plaziert das beim Kreuzen von zwei Motorwagen und dem gleichzeitigen passieren eines Fahrrads in der Verengung eine grosse Unfallgefahr entsteht.

Diese Situation ist zu prüfen und die Gefährdung zu beheben, allenfalls mit einer Velospur neben dem Trottoir.

Verbindung Bahnhofstrasse-Spitalstrasse via Birkenweg

Das Siedlungsgebiet Bühlwiesen ist heute noch nicht erschlossen. Für den Umbau des Egg-Schulhauses wurde provisorisch eine geteerte Strasse für die Anlieferung bis zum Schulhaus errichtet. Es zeigt sich, dass nur ein kurzes Stück fehlen würde, um den Verkehr von der Spitalstrasse direkt in die Bahnhofstrasse führen zu können.



Die Vorteile aus Sicht der Postulanten sind:

Mit dem geforderten Richteintrag kann sichergestellt werden, dass eine Verbindung von der Spitalstrasse bis hin zum Stadthaus erstellt werden kann.

Mit dieser Verbindung kann das Siedlungsgebiet Bühlwiesen erschlossen werden.

Gleichzeitig wäre eine Entlastung des hohen Verkehrsaufkommens auf der stark besiedelten Bachtelstrasse möglich.

Ein Einbahnverkehr von der Bahnhofstrasse Richtung Spitalstrasse oder teil-Einbahnverkehr ist zu prüfen

Grosser Gemeinderat

Eingang: 13. Okt. 2015

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 15-3



Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

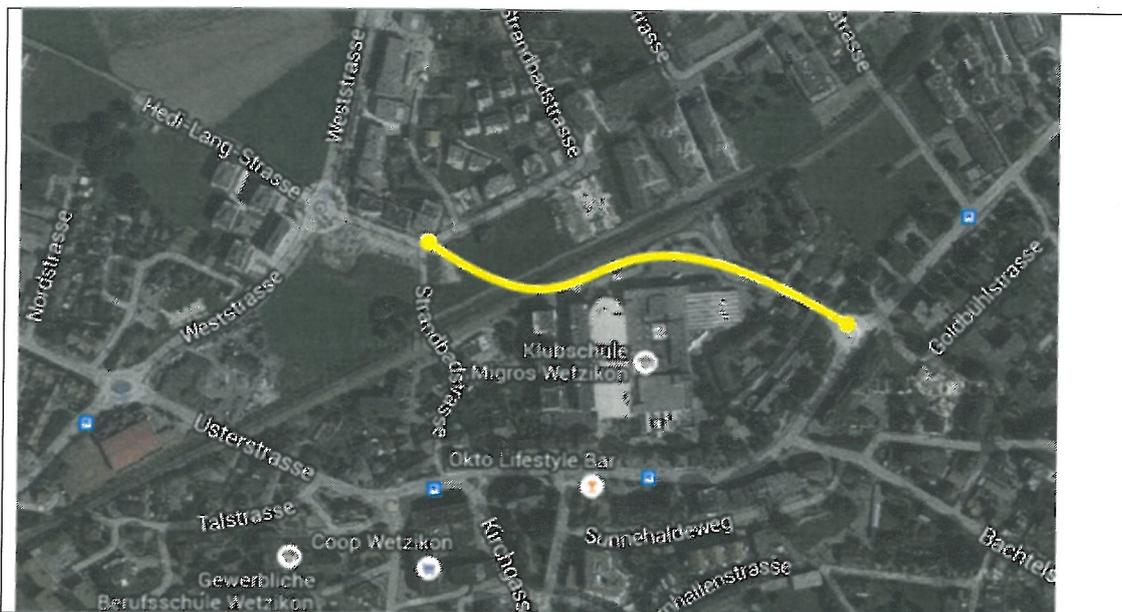
Motion "Spangenverbindung bei negativem ENHK Entscheid"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, geschätzte Mitglieder des Stadtrates

Im Parlament wurde im 2014 eine Motion zu diesem Thema abgelehnt. Der Stadtrat hat ins Feld geführt, dass zuerst abgewartet werden müsse, wie der Entscheid der ENHK ausfalle. Dieses Argument wurde auch von der SVP-EDU mitgetragen. Die SVP-EDU will mit der Motion sicherstellen, dass bei einem negativen Signal seitens ENHK der Eintrag unmittelbar durch den Stadtrat durchgeführt wird.

Die Migros plant eine grössere Überbauung. Vorausgesetzt, die Migros hat Kenntnis einer allfälligen Spange und berücksichtigt dieses Szenario in der Planung. So könnten sich für die Kunden wesentliche Verkehrsvorteile ergeben. Diese sind nachfolgend festgehalten. Damit die Migros diesen Aspekt in der Bauplanung berücksichtigen kann, ist der Stadtrat aufgefordert, die Migros über einen möglichen Richtplaneintrag umgehend zu informieren.

Mit dieser Motion wird der Stadtrat aufgefordert, folgende Massnahmen umzusetzen:
Eintrag der Spangenverbindung in den regionalen Richtplan



Die Spange bietet folgende Vorteile, um nur die wichtigsten zu nennen:
Der Hauptverkehr der Bahnhofstrasse wird nicht mehr durch die Stadtmitte geführt. Mittelfristig kann dadurch ein von vielen Wetzikern mehrfach gewünschter verkehrsarmer Begegnungsort, d.h. ein Stadtzentrum aufgebaut werden.

Der primäre Verkehr, welcher von Kempten herkommend über die Bahnhofstrasse führt, wird direkt in die Weststrasse geleitet. In entgegengesetzter Richtung ergeben sich die gleichen Vorteile. Der Verkehr welcher von Robenhausen her kommt, muss nicht mehr um die Reformierte Kirche geführt werden, sondern kann von der Weststrasse direkt in die Migros einfahren.

Unter der Annahme, dass die Migros das Spangenkonzzept bei der Planung mitberücksichtigt, bedeutet das:

1. Kürzere und schneller Anfahrts- und Abfahrtswege für Kunden und Zulieferer, welche von der westlichen Seite der Bahnschiene herkommend die Migros aufsuchen.
2. Wegfall des Einkaufsverkehrs (zwischen Kirche und Pappelstrasse) der von Unterwetzikon herkommt, da dieser über die Weststrasse gelenkt werden kann.
3. Das der Kreiselverkehr um die reformierte Kirche aufgehoben werden kann, weil mit der Spange die Möglichkeit geschaffen wird, den Verkehr auf die Kirchgasse zu lenken.

Mit freundlichen Grüssen



Renzo Argirò

Grosser Gemeinderat

Eingang: 13. Okt. 2015

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 15-4



Renzo Argiro
Mühlebühlstrasse 8
8623 Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin des GGR
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon 11.10.2015

Motion "Verbindung Schellerstrasse-Bertschikerstrasse"

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, geschätzte Mitglieder des Stadtrates

Das immer grösser werdende Verkehrsaufkommen auf der Zürcherstrasse wird auch zukünftig nicht weniger werden. Das fehlende Teilstück der Autobahn A53 Hinwil Richtung Uster wird nur vielleicht und falls überhaupt frühestens in den kommenden 20 Jahren fertiggestellt sein. Wir müssen uns bewusst werden, dass Wetzikon selber nach Lösungen für den motorisierten Individualverkehr erarbeiten respektive finden muss.

Die Scheller-Unterführung ist eine gute, leistungsstarke Verkehrsachse über welche der Verkehr von Bertschikon herkommend ohne Wartezeiten vor dem Bahnübergang direkt in die Zürichstrasse eingeführt werden kann.

Mit dieser Motion fordert die Fraktion der SVP-EDU den Stadtrat auf, folgende Verkehrsführung in den kommunalen Richtplan einzutragen:

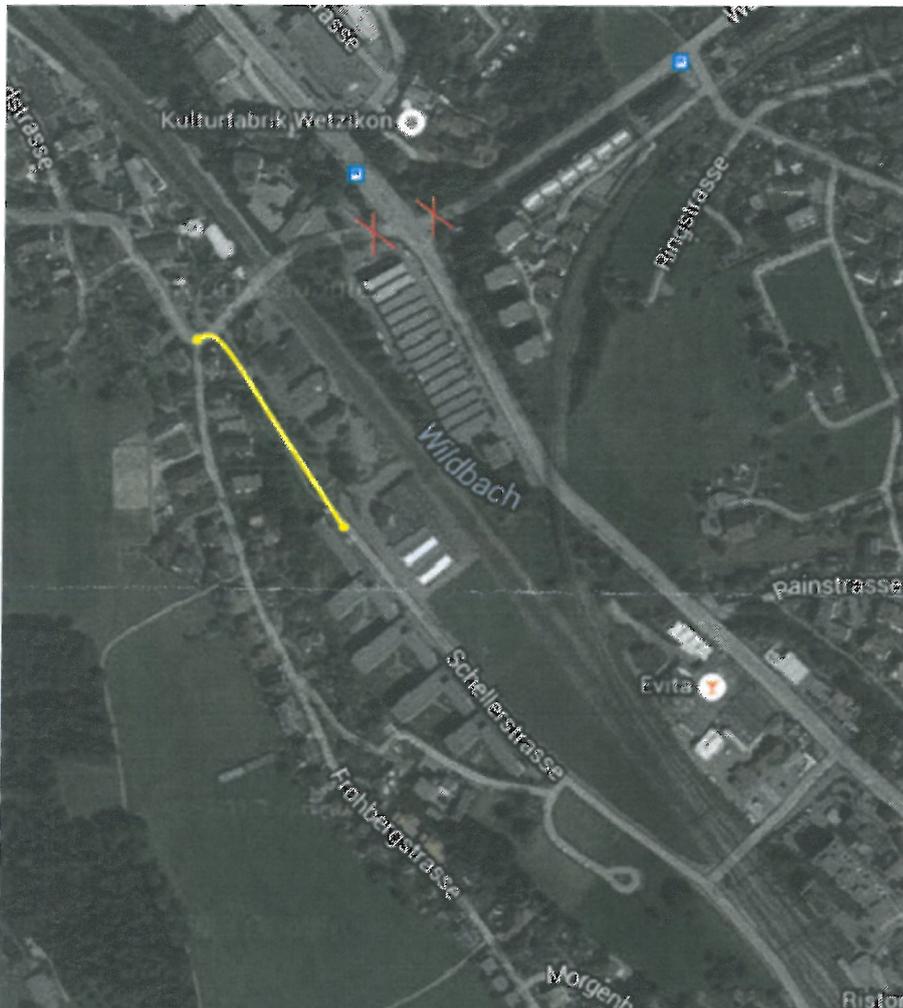
Verbindung Schellerstrasse –Bertschikerstrasse (Abschluss fehlendes Teilstück)

Mit der Vollendung dieser Verbindung ergeben sich folgende Vorteile:

- Entlastung der Kreuzung Medikon, bzw. Erhöhung der Kapazität, weil anstelle von vier nur noch drei Hauptrichtungen primär berücksichtigt werden müssen.
- Eine partielle Schliessung des Bahnübergangs Medikon, d.h. für den Motorisierten Individualverkehr, welcher durchschnittlich 22 Minuten pro Stunde an den Schranken warten kann in Angriff genommen werden.

Die Motionäre verlangen, dass der Bahnübergang weiterhin als Fuss- und Radweg sowie für den Übergang mit Rollstühlen und Gehhilfen genutzt werden kann.

Die Erschliessung der Anwohner in Medikon ist weiterhin und ohne Wartezeiten am Bahnübergang über die Schellerstrasse sichergestellt.



Mit freundlichen Grüßen


Renzo Argirò

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 8/2016

Stadtratsbeschluss vom 13. Juli 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referenten: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht und Schulpräsident Franz Behrens)

1. Die Teilrevision von Art. 3, 4, 6 sowie 37 bis 41 und 50 der Gemeindeordnung gemäss Antrag des Stadtrates vom 13. Juli 2016 wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.

Weisung

Zusammenfassung

Die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben hat bereits 2013 entschieden, auf die Legislaturperiode 2018/2022 einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde Wetzikon (nachfolgend Stadt Wetzikon) anzustreben. Die Projektgruppe aus Vertretern der betroffenen Gemeinden hat in den vergangenen zwei Jahren eine Lösung erarbeitet, die von allen Beteiligten getragen wird.

Für den Zusammenschluss mit Wetzikon muss sich die Sekundarschulgemeinde auflösen und die Stadt Wetzikon ihre Organisationsstrukturen leicht anpassen. Die Abstimmungen darüber finden am 12. Februar 2017 statt. Seegräben wiederum wird sich für die Schulung ihrer Sekundarschülerinnen und -schüler der Stadt Wetzikon anschliessen. Dafür ist ein Anschlussvertrag erforderlich, über den in Seegräben ebenfalls am 12. Februar 2017 abgestimmt wird. Für Wetzikon ist der Zusammenschluss kostenneutral, da Seegräben für ihre Sekundarschülerinnen und -schüler ein jährliches Schulgeld entrichten wird. Eine Aufteilung des Verwaltungsvermögens zwischen Wetzikon und Seegräben findet bei der Auflösung der Sekundarschulgemeinde nicht statt. Die bestehenden Vermögenswerte werden allerdings durch ein in den ersten Jahrzehnten tiefer angesetztes Schulgeld berücksichtigt. Im Schulgeld nicht enthalten sind die Kosten für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sportschulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Diese Kosten werden von der Gemeinde Seegräben direkt getragen.

Zwar fordert das neue Gemeindegesetz die Parlamentsgemeinden auf, bestehende Schulkreise mit anderen Gemeinden bis 2022 aufzulösen. Stadtrat und Projektgruppe erachten es aber aus verschiedenen Gründen trotzdem als zweckmässig und sinnvoll, den Zusammenschluss bereits auf das 2018 hin durchzuführen:

- Synergien bei der Schulorganisation und Abbau von Schnittstellen
- durchgängige pädagogische Konzepte
- Zuständigkeit des Parlaments für alle Bereiche der städtischen Aufgabenerfüllung
- Aufhebung von zwei unterschiedlichen Stimmkörpern
- koordinierter Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- politisch fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Parlaments

Für die Stadt Wetzikon bedarf es dafür einer Änderung der Gemeindeordnung, die obligatorisch von den Stimmberechtigten an der Urne bestätigt werden muss.

Ausgangslage

Am 27. März 2013 hat die damalige Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben entschieden, auf die Legislaturperiode 2018/2022 einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde Wetzikon anzustreben. Dieser Entscheidung wurde von der danach neu zusammengesetzten Schulpflege am 3. September 2014 unter Vorbehalt bestimmter Bedingungen bestätigt.

In der Folge erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der beiden beteiligten Gemeinden Seegräben und Wetzikon sowie der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben in einer Projektgruppe die notwendigen Grundlagen für die Auflösung.

Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben ist nach dem heutigen Gemeindegesetz eine eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenem Stimmkörper, der aus den Stimmberechtigten der Gemeinden Seegräben und Wetzikon besteht. Sofern sich eine Schulgemeinde auflösen möchte, ist dafür die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Stimmen die Stimmberechtigten der Schulgemeinde der Auflösung zu, so hat die politische Gemeinde des Schulstandorts die Aufgaben zu übernehmen. Deshalb beschliessen die Stimmberechtigten der Standortgemeinde sinnvollerweise an der gleichen Abstimmung über die erforderliche Änderung ihrer Gemeindeordnung, damit Klarheit darüber besteht, wie die aufgelöste Schule in die bestehenden Strukturen der politischen Gemeinde integriert wird.

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben wird am 12. Februar 2017 über ihre Auflösung auf Ende des Schuljahres 2017/2018 abstimmen. Den Wetziker Stimmberechtigten soll an der gleichen Abstimmung die Teilrevision der Gemeindeordnung unterbreitet werden.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Die erforderlichen Änderungen an der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Anhang einzeln aufgeführt und kommentiert. In Wetzikon ist die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule bereits in der politischen Gemeinde integriert (sog. Einheitsgemeinde). Im Wesentlichen übernimmt deshalb die Schulpflege die Aufgaben auch für die Sekundarstufe und für die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO). Um den Arbeitsaufwand der Schulpflege miliztauglich zu halten, kann sie wie bisher Aufgaben an Ausschüsse, an die Schulleitungen und an Mitarbeitende der Verwaltung delegieren. Im Wesentlichen erfährt die Gemeindeordnung folgende Änderungen:

- Änderung der Bezeichnung "Primarschulpflege" in "Schulpflege", die künftig für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die Heilpädagogische Schule Wetzikon zuständig sein wird.

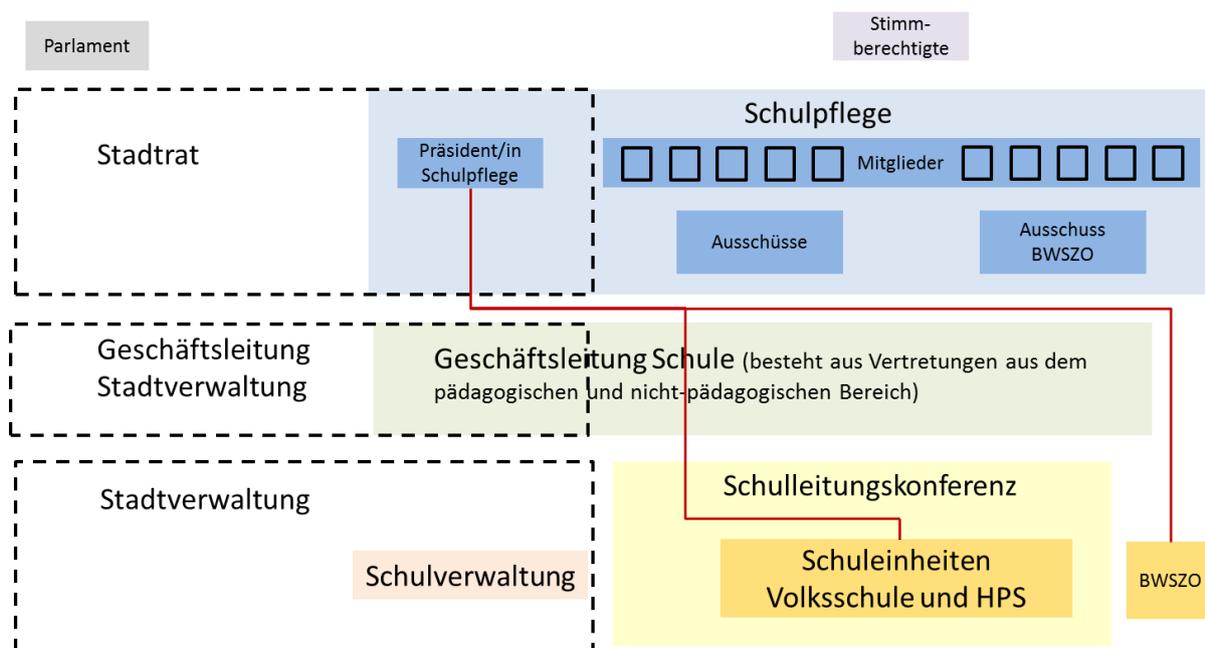
- Erweiterung der Aufgaben der Schulpflege um die familienergänzende Kinderbetreuung, um den Erlass des Stellenplans weiter Teile des Schulpersonals sowie um die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen im Schulbereich, soweit dafür nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.
- Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von bisher 9 auf 11 Personen
- Neuregelung der Teilnahme der Schulleitungen und Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung vorgeprüft. Die Hinweise und Bemerkungen sind in die nun vorliegende Abstimmungsvorlage eingeflossen.

Geplante Schulorganisation

Die Schule soll primär bürgernah organisiert sein. Vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe ist der Auftritt einheitlich und die pädagogischen Konzepte sind durchgängig. Sowohl für das Milizsystem als auch für den Betrieb sind die Strukturen grundsätzlich praxistauglich und so gestaltet, dass mittelfristig keine Mehrkosten aus der neuen Organisation entstehen sowie Anschlussverträge mit anderen Gemeinden möglich sind.

Es wird Aufgabe der neuen Schulpflege sein, sich zu organisieren. Im vorliegenden Organigramm sind die von der Projektgruppe vorgesehenen Gremien und ihr Zusammenwirken grob umrissen (Stimmberichtigte und Parlament sind der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt):



Die Schulpflege wird wie heute vom Volk gewählt und ist als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitgehend unabhängig. Sie wird durch ein direkt vom Volk gewähltes Schulpräsidium im Stadtrat vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und 10 Mitglieder bilden die Schulpflege. Diese führt die Schule strategisch und beaufsichtigt die Schuleinheiten. Eine vernünftige Führungsspanne und schlanke Organisationsstrukturen machen es möglich, dass sämtliche Funktionen der Schulpflege wie bis anhin im Milizsystem geführt werden.

Zur weitgehenden Entlastung der Schulpflege und der Schulleitungen wird die Geschäftsleitung Schule eingesetzt, die als oberstes operatives Gremium für eine effektive und effiziente Steuerung der Leistungserbringung in der Schule Wetzikon sorgt. Sie fördert eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Verwaltung und verhindert Doppelspurigkeiten sowie unerwünschte Schnittstellen. Die Geschäftsleitung erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Schulpflege und koordiniert die gesamte Aufgabenerfüllung im Auftrag der Schulpflege. Sie bereitet deren Sitzungen vor und trifft allenfalls Vorentscheidungen im Sinne einer Auswahl aus verschiedenen Lösungsmöglichkeiten. Die Geschäftsleitung Schule verfügt im Schulbereich jedoch nicht über eigene Entscheidungsbefugnisse, weil eine Delegation von in der Volksschulgesetzgebung verankerten Aufgaben weitgehend ausgeschlossen ist. Die Geschäftsleitung ist deshalb ein koordinierendes, vorbereitendes und steuerndes Gremium.

Grundsätzlich unverändert bleibt die Funktion der Schulverwaltungsleitung, welche wie bisher in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung vertreten ist. Neu wird sie zusätzlich in der Geschäftsleitung Schule vertreten sein.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Wetzikon (BWSZO) ist Bestandteil der heutigen Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben und verfügt über eine eigene Schulkommission und über ein Globalbudget. Künftig soll die BWSZO durch einen Ausschuss der Schulpflege strategisch geführt werden und weiterhin über ein Globalbudget verfügen, welches die notwendigen unternehmerischen Freiheiten garantiert.

Anschluss der Gemeinde Seegräben

Auch die Politische Gemeinde Seegräben ist bereits eine Einheitsgemeinde mit Kindergarten- und Primarstufe. Sie hat nach der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben ebenfalls die Sekundarstufe zu übernehmen. Aufgrund ihrer Grösse wird sie diese Aufgabe jedoch auf die Politische Gemeinde Wetzikon als Trägerin der Sekundarstufe übertragen. Dies erfolgt mit einem Anschlussvertrag, den die Stimmberechtigten von Seegräben separat genehmigen müssen. Die Genehmigung des Anschlussvertrages erfolgt in Wetzikon durch den Stadtrat. Im Entwurf ist der Anschlussvertrag bereits ausformuliert.

Im Wesentlichen enthält der Anschlussvertrag die Verpflichtung der Stadt Wetzikon, die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Seegräben im Rahmen der öffentlichen Volksschule aufzunehmen. Die Gemeinde Seegräben entrichtet dafür ein jährliches Schulgeld pro Schülerin oder Schüler, das kostendeckend zu sein hat und auch die Stütz- und Fördermassnahmen enthält. In der Pauschale nicht enthalten ist die Finanzierung von weitergehenden sonderpädagogischen Massnahmen (wie z. B. eine externe Sonderschulung), für welche die Gemeinde Seegräben aufzukommen hat. Auch die Kosten für das Untergymnasium, für die Berufswahlschule sowie für die Musikschule trägt Seegräben selbst.

Finanzielles

Durch die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben fallen ihre Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2017 der Politischen Gemeinde Wetzikon zu. Diese hat künftig alleine – also ohne Seegräben – für die Gewährleistung des Schulbetriebes zu sorgen und die nötigen Investitionen zu finanzieren. Aus der Auflösung resultieren direkt keine neuen finanziellen Verpflichtungen, weil Seegräben den Besuch ihrer Schülerinnen und Schüler mittels einer kostendeckenden Pauschale entschädigen wird. Nach der Auflösung entfällt ab 1. Januar 2018 die Erhebung eines eigenen Steuerfusses für die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben. Da die Politische Gemeinde Wetzikon diese Schulaufgaben übernimmt, wird sie ihren Steuerfuss jedoch um diesen Satz erhöhen müssen. Am Gesamtsteuerfuss ändert sich dementsprechend nichts.

Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe und dem Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus Seegräben zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten Schülerinnen und Schüler. Für die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe wird der durchschnittliche effektive Aufwand der vergangenen drei Jahre herangezogen. Nicht berücksichtigt werden wie bereits erwähnt die Schulgelder für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sportschulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Die Kapitalfolgekosten aus Investitionen werden bis 2027 nicht, bis 2047 teilweise gestaffelt und ab 2048 voll berücksichtigt. Diese Massnahme ermöglicht es, bei der Auflösung der Sekundarschulgemeinde auf eine Vermögensaufteilung zu verzichten. Der Anschluss der Gemeinde Seegräben ist wegen des Schulgeldes und der gestaffelten Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten für die Stadt Wetzikon somit kostenneutral.

Neues Gemeindegesetz fordert Auflösung bis 2022

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (nGG) beschlossen. Dieses führt bei Parlamentsgemeinden zu einer wichtigen Veränderung, denn neu müssen die Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahrnehmen (§ 3 Abs. 2 nGG). Sofern dies wie in Wetzikon noch nicht vollständig der Fall ist, hat sich die Schulgemeinde bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkraftsetzen des nGG aufzulösen. Die Inkraftsetzung des nGG ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Die Amtsdauer 2018/2022 läuft bis ins Jahr 2022, womit die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben von Gesetzes wegen bis 2022 zu erfolgen hat. Diese Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes wurden von mehreren Sekundar- und Oberstufenschulgemeinden angefochten. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit vor Bundesgericht hängig.

Unabhängig vom Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sehen die Sekundarschulpflege, der Stadtrat und die Mitglieder der Projektgruppe keinen Grund, mit der Auflösung bis 2022 zu warten. Die Synergien bei der Schulorganisation und die durchgängigen pädagogischen Konzepte, die Zuständigkeit des Parlaments für alle Bereiche der städtischen Aufgabenerfüllung, die Aufhebung von zwei unterschiedlichen Stimmkörpern, der koordinierte Einsatz der finanziellen Mittel, die politisch fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Parlaments usw. sind Vorteile, die unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung bestehen. Man kann sogar behaupten, je früher die Schulen zusammengelegt werden, desto schneller kann sich eine gemeinsame Kultur entwickeln und desto früher sind auch die Synergieeffekte spürbar. Ein weiteres Argument sind die Beiträge des Kantons, die nur geltend gemacht werden können, wenn die Zusammenlegung bereits auf das 2018 erfolgt. Der Kanton gewährt einen Fusionsbeitrag von 100'000 Franken sowie einen Beitrag an die Projektkosten von 40'000 Franken.

Vernehmlassung bei Parteien und Fraktionen

Über das Vorhaben und die erarbeiteten Grundlagen führte die Projektgruppe vom 20. April bis 15. Juni 2016 eine Vernehmlassung bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien von Wetzikon und Seegräben sowie bei den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten des Grossen Gemeinderates Wetzikon durch. Insgesamt sind 9 Antworten eingegangen, wobei die Auflösung der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben im 2018 mehrheitlich begrüsst wird.

Die GLP Wetzikon-Seegräben und die SVP Seegräben lehnen die geplante Auflösung ab, wobei die GLP den Zeitpunkt ungünstig findet und die SVP Seegräben das Vorhaben generell ablehnt. Die Fraktion SVP-EDU sieht zwar die Vorteile, doch soll ihrer Ansicht nach die Umsetzung eines ausgereiften Projekts erst im 2022 erfolgen. Aus Sicht der Projektgruppe ist das Projekt ausgereift genug und es wird nicht besser, wenn man – nach intensiven Vorbereitungsarbeiten – nochmals vier Jahre darüber brütet. Wie oben bereits ausgeführt, überwiegen die Vorteile einer Zusammenlegung, weshalb am ursprünglichen Fahrplan einer Zusammenlegung auf das Schuljahr 2018/2019 festgehalten werden soll.

Eine Mehrheit der Antwortenden erachtet die von der Projektgruppe vorgeschlagene Lösung mit 9 Mitgliedern der neuen Schulpflege als kritisch. Empfohlen wird eine Mitgliederzahl von 11 bis 15. Die Projektgruppe hat deshalb in ihrem Antrag die Anzahl Mitglieder der Schulpflege von 9 auf 11 Personen erhöht. Zwar liessen sich die Aufgaben auch mit 9 Mitgliedern bewältigen. Es ist aber sicherlich zweckmässig und im Hinblick auf die Miliztauglichkeit der Lösung sinnvoll, die Mitgliederzahl ausreichend anzusetzen. Deshalb die Anpassung. Ebenfalls aufgenommen wurde die Anregung der EVP Wetzikon, zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten zu bestimmen.

Folgende Bemerkungen und konkret ausformulierten Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, wobei die Gründe dafür nachfolgend ebenfalls erörtert werden:

- Aufteilung der Vermögenswerte auf Wetzikon und Seegräben (Fraktion SVP-EDU): Die im Anschlussvertrag vorgesehene Lösung berücksichtigt die Vermögenswerte der Gemeinde Seegräben bereits durch einen gestaffelten Verzicht auf eine Verrechnung der Investitionsfolgekosten. Es ist deshalb nicht nötig, die Vermögenswerte aufzuteilen, sofern Seegräben sich bei Wetzikon anschliesst. Nur bei einem Wechsel zu einer anderen Schulgemeinde müssten die Vermögenswerte aufgeteilt werden. Auch dies ist im Falle einer Vertragskündigung berücksichtigt.
- Organisation der Schulpflege als Aufgabe der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben): Es ist und bleibt Aufgabe der Schulpflege, sich zu organisieren. Die Projektgruppe hat lediglich einen Vorschlag gemacht, der durch die künftige Schulpflege verfeinert, aber auch völlig geändert werden kann. Zur Berechnung der Anzahl Mitglieder der Schulpflege war es erforderlich, eine Vorstellung der neuen Schulorganisation zu haben.
- Verselbständigung der BWSZO vor Zusammenschluss (GLP Wetzikon-Seegräben): Ähnlich wie die Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPS) nimmt auch die Berufswahlschule Zürcher Oberland (BWSZO) regionale Aufgaben wahr. Trägerin der HPS ist die Stadt Wetzikon, welche diese Aufgabe von der früheren Primarschulgemeinde übernommen hat. Trägerin der BWSZO ist heute die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben. Auch diese Aufgabe würde die Stadt Wetzikon übernehmen. Die richtige Trägerschaft und Rechtsform dieser beiden Schulen müssen unabhängig von der Auflösung der Sekundarschulgemeinde geprüft werden. Die Rechtsform der BWSZO hat keinen direkten Zusammenhang mit der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.
- Immobilienbewirtschaftung und Schulverwaltung in der Zuständigkeit der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben): Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wetzikon, der Primarschulgemeinde Wetzikon und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben haben an ihren Gemeindeversammlungen bereits im 2012 entschieden, dass die Liegenschaftendienste zusammengeführt und die Immobilienbewirtschaftung von der Stadt Wetzikon besorgt werden soll. In der Stadt Wetzikon werden Immobilien zentral von der Abteilung Immobilien bewirtschaftet, für deren Mitarbeitende personalrechtlich der Stadtrat zuständig ist. Die Schulhausabwarte unterstehen bereits heute der Abteilung Immobilien. Diese zentrale Organisation hat sich bewährt, weshalb daran nichts geändert werden soll. Das gleiche gilt für die Schulverwaltung, die bereits heute in der Stadtverwaltung integriert ist. Es ist und bleibt gewährleistet, dass bei anstehenden Personalentscheiden in diesen Bereichen sowohl die Schulpflege als auch die zuständigen Personen der Schulhäuser in geeigneter Form mitwirken können.
- Genehmigung des Anschlussvertrages in Wetzikon durch den Grossen Gemeinderat (CVP Wetzikon): Die Frage, von welchem Organ der Anschlussvertrag zur Übertragung der Sekundarschulaufgaben genehmigt wird, bestimmt sich auf Seiten der Anschlussgemeinde nach den Finanzkompetenzen. In Seegräben ist dafür die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne nötig. Da die Mehraufwendungen der Sitzgemeinde kostendeckend von der Anschlussgemeinde getragen werden und deshalb gar keine Mehraufwendungen anfallen, beschliesst auf Seiten der Sitzgemeinde allein die Gemeindevorstanderschaft darüber.

- Delegation der Anstellung von Mitarbeitenden (GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 38 Abs. 2): Die gewählte Formulierung in der Gemeindeordnung mit dem Zusatz "im Rahmen der Delegationsschranken des Volksschulgesetzes" gewährleistet, dass nicht gegen das Volksschulgesetz verstossen wird. Es ist allerdings festzuhalten, dass das Volksschulgesetz die Anstellungskompetenzen (zu) restriktiv der Schulpflege zuweist. Schulleitungen und Lehrpersonen müssen von der Schulpflege angestellt werden. Beim übrigen Schulpersonal ist die Praxis weniger streng. Mit der gewählten Formulierung können die Spielräume bei der Auslegung des Volksschulgesetzes genutzt und die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung umgesetzt werden.
- Eigenes Legislaturprogramm der Schulpflege (Grüne Partei Wetzikon und GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 38 Abs. 4): Bereits heute ist der Stadtrat die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Es ist seine Aufgabe, die jährlich rollende Aufgaben- und Finanzplanung zu erarbeiten (Art. 29 der Gemeindeordnung vom 23. September 2012). Die Gemeindeordnung sieht in Art. 17 Abs. 3 lit. e ebenfalls nur vor, dass das Legislaturprogramm *des Stadtrates* zur Kenntnis genommen wird. Der Stadtrat muss die im Legislaturprogramm aufgenommenen Ziele in die Aufgaben- und Finanzplanung überführen, damit gewährleistet ist, dass sich die Ideen auch finanzieren lassen. Es ist seine Aufgabe, dem Grossen Gemeinderat ausgewogene Lösungen zu unterbreiten. Die selbständige Erstellung von Legislaturprogrammen durch Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen könnte deshalb dazu führen, dass Ziele, Ideen und Wünsche geplant werden, die sich gar nicht finanzieren lassen. Es ist deshalb sachgerecht und konsequent, wenn allein der Stadtrat die Kompetenz hat, Legislaturprogramme aufzustellen. Selbstverständlich berücksichtigt er dabei die Wünsche und Ideen der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, denn deren Präsidentinnen und Präsidenten sind als Mitglieder des Stadtrates an der Erstellung des Legislaturprogrammes direkt beteiligt. Wollte man der Schulpflege ebenfalls die Kompetenz zur Erstellung eines Legislaturprogrammes geben, müsste man dazu konsequenterweise ebenfalls die Energiekommission und die Sozialbehörde ermächtigen.
- Zu hohe Teilnehmerzahl an den Sitzungen der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 41): Es ist im Schulbereich durchaus üblich und praktikabel, wenn 20 bis 25 Personen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Die Teilnahme der Schulleitungen und der Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers ist im Volksschulgesetz vorgeschrieben, aber auch für die Akzeptanz der Entscheidungen der Schulpflege wichtig. Bereits heute nehmen viele Personen an den Sitzungen der Schulpflege teil, weshalb es nicht so sehr darauf ankommt, ob noch vier oder fünf Personen mehr dabei sind. Deshalb soll am Vorschlag der Projektgruppe nichts geändert werden.

Auf die weiteren Vorschläge, Anregungen und Bemerkungen wird im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingegangen.

Mechanismus des Übergangs

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich regelt in der "Richtlinie zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeindefusionen" auch diejenigen Fälle, in denen sich eine Schulgemeinde auflöst. Buchhalterisch hat der Zusammenschluss immer per 1. Januar zu erfolgen, auch wenn die Auflösung der betreffenden Schulgemeinde auf Ende eines Schuljahres erfolgt. Die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soll auf Ende des Schuljahres 2017/2018, also auf 31. Juli 2018, erfolgen, da bis dann auch die bisherige Schulpflege im Amt und die Gemeindeversammlung zuständig sein wird. Buchhalterisch werden die beiden Finanzhaushalte jedoch bereits per 1. Januar 2018 konsolidiert.

Dies hat zur Folge, dass beide Gemeinden für das 2018 noch je einen eigenen Voranschlag genehmigen lassen müssen. Zur Kenntnisnahme wird dem Grossen Gemeinderat zusätzlich ein konsolidiertes Budget 2018 der Stadt Wetzikon vorgelegt. Auch wenn der effektive Zusammenschluss erst ab Schuljahr 2018/2019 erfolgt, wird die Jahresrechnung 2018 bereits als vereinigte Gemeinde geführt und im 2019 vom Grossen Gemeinderat abgenommen.

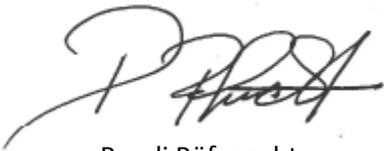
Erwägungen des Stadtrates

Die Projektgruppe hat in den vergangenen zwei Jahren intensiv daran gearbeitet, die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben zu ermöglichen. Das vorliegende Ergebnis bildet die Wünsche und Anliegen aller am Projekt beteiligten Gemeinden beschlussreif ab. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb, die Änderung der Gemeindeordnung zu beschliessen, damit das Fundament für eine Integration der Sekundarstufe in die Stadt Wetzikon gelegt werden kann. Der nächste Schritt wird dann sein, eine gemeinsame Kultur der Schule Wetzikon zu schaffen.

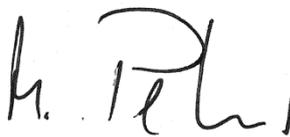
Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung ist der Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Anhang 1: Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 30. Juni 2016 (im Überarbeitungsmodus)
- Anhang 2: Teilrevision der Gemeindeordnung, Wortlaut der Änderungen samt Erläuterungen (Stand: 30. Juni 2016)
- Entwurf des Anschlussvertrages mit der Gemeinde Seegräben vom 7. Juli 2016 inkl. Anhang zur Berechnung des Schulgeldes aufgrund der Jahresrechnung 2015
- Stellungnahme der Primarschulpflege Wetzikon vom 11. Juli 2016 zur Vernehmlassung "Confero 2018" [zum Zeitpunkt der Aktenaufgabe des Stadtrates erst im Entwurf vorhanden]
- Auswertung der Vernehmlassung der CDS Consulting, Wetzikon, vom 27. Juni 2016
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Vorprüfungsbericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 22. Februar 2016
- Alfred Gerber, Beratungen, Pfäffikon, Kurzbericht über die Kostenfolgen für die Gemeinde Seegräben vom 22. Oktober 2015 inkl. Anhang
- Schülerstatistik 2015 (Stichtag 15.09.2015)
- Stadtratsbeschluss vom 2. September 2015 über die Stellungnahme zum Machbarkeitskonzept und das weitere Vorgehen
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Richtlinie zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeindefusionen, Ausgabe vom 9. Februar 2016

versandt am: 15.07.2016

GEMEINDEORDNUNG DER STADT WETZIKON

vom 23. September 2012

Anhang 1 zum Antrag des Stadtrats vom 13. Juli 2016

Fassung des Initiativkomitees vom 5. März 2012

überarbeitet gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Bildungsdirektion im Juni 2012

überarbeitet gemäss Beschluss Regierungsrat vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 152)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 22. September 2013 und Beschluss Regierungsrat 7. Januar 2014 (RRB Nr. 10)

überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 9. Februar 2014 und Beschluss Regierungsrat 25. Juni 2014 (RRB Nr. 712)

[Antrag des Stadtrats: überarbeitet gemäss Urnenabstimmung 12. Februar 2017 und Beschluss Regierungsrat XXX \(RRB Nr. XXX\)](#)

I. GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Gemeindeorganisation

⁴*Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.*

²~~*Die Primarschulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.*~~

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - ~~*Primarschulpflege*~~ *Schulpflege* *als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9-11 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
 - *Wahlbüro*
 - c) *die Einzelbeamten:*
 - *Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin*
 - *Friedensrichterin bzw. Friedensrichter*
-

II. VOLKSRECHTE

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtammann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist
 - c) die Mitglieder der Primarschulpflege und das Schulpräsidium
 - d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
-

Art. 7 Wahlverfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

³Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8 Initiative

¹Das *Initiativ- und Anfragerecht* richtet sich nach dem *Gemeindegesezt*.

²Das *Initiativrecht* steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.

³Mit einer *Initiative* kann der *Erlass*, die *Änderung* oder die *Aufhebung* eines *Beschlusses* verlangt werden, der dem *obligatorischen* oder *fakultativen Referendum* untersteht. Eine *Initiative* kann als *allgemeine Anregung* oder als *ausgearbeiteter Entwurf* eingereicht werden.

⁴Eine *Volksinitiative* wird der *Gemeinde* zur *Abstimmung* vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 *Stimmberechtigten* unterzeichnet ist.

⁵Für die *vorläufige Unterstützung* einer *Einzelinitiative* ist die *Zustimmung* von 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)

Folgende Beschlüsse des *Grossen Gemeinderates* sind der *Urnenabstimmung* zu unterbreiten:

- a) *der Erlass* und die *Änderung* der *Gemeindeordnung*
 - b) *der Zusammenschluss* mit einer *anderen Gemeinde*
 - c) *die Änderung* der *Gemeindegrenzen*, soweit davon *bewohntes Gebiet* betroffen ist
 - d) *Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben* von mehr als *Fr. 2'500'000* oder *entsprechende Einnahmefälle*
 - e) *Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben* von mehr als *Fr. 500'000* oder *entsprechende Einnahmefälle*
 - f) *die finanzielle Beteiligung* an *nicht börsenkotierten Unternehmen* und die *Gewährung* von *Darlehen* im *Betrag* von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - g) *die Eingehung* von *Eventualverpflichtungen* im *Betrag* von mehr als *Fr. 1'000'000*
 - h) *Verfügungen über Grundeigentum* und *beschränkt dingliche Rechte* von mehr als *Fr. 5'000'000*
 - i) *Initiativen* nach *Massgabe* des *Gemeindegeseztes*
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹Ein *Beschluss* des *Grossen Gemeinderates* wird der *Urnenabstimmung* unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) *der Mehrheit* der bei der *Beschlussfassung* anwesenden *Mitglieder* des *Grossen Gemeinderates*
- b) 12 *Mitgliedern* des *Grossen Gemeinderates* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* (*Behördenreferendum*)
- c) 500 *Stimmberechtigten* innert 30 *Tagen* nach der *Bekanntgabe* der *Beschlussfassung* an den *Stadtrat* (*Volksreferendum*)

²Für die *Form* und den *Inhalt* der *Unterschriftenliste* bei *Volks-* und *Behördenreferendum* sind die für das *kantonale Referendum* geltenden *Vorschriften* *sinngemäss* anwendbar.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte
- c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets
- d) Festsetzung des Steuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12
- h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen

Art. 12 Doppelantragsrecht

Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

III. GEMEINDEORGANE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen

¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

²Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

³Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Grosser Gemeinderat

Art. 15 Stellung

¹Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.

²Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

Art. 16 Konstituierung

¹Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

²Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Steuerung

¹*Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.*

²*Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.*

³*Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen*
- b) Genehmigung Globalbudgets*
- c) Abnahme der Geschäftsberichte*
- d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung*
- e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates*

⁴*Stadtrat und Grosser Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.*

Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.

Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert. ¹

¹ Ergänzt um Ziff. 4 gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 und RRB Nr. 712 vom 25. Juni 2014

Art. 18 Wahlbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) *das Büro des Grossen Gemeinderates*
- b) *die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidium*
- c) *die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte*
- d) *die Mitglieder von Spezialkommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte*

Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:

- a) *die Mitglieder des Wahlbüros*
- b) *die Mitglieder der Sozialbehörde*
- c) *die Mitglieder der Energiekommission*
- d) *2 Mitglieder der Baukommission*
- e) *die Mitglieder der Steuerkommission*
- f) ²
- g) *die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien*

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

¹*Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.*

²*Er erlässt insbesondere:*

- a) *die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates*
- b) *die kommunale Richt- und Nutzungsplanung*
- c) *die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung*
- d) *die Friedhof- und Bestattungsverordnung*
- e) *die Personalverordnung*
- f) *die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt*
- g) *die Grundsätze für die Gebührenerhebung*
- h) *die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen*

² Aufgehoben durch RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses*
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten*
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen*
- d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle*
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000*
- h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall³*

Art. 21 Übrige Befugnisse

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:

- a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze*
- b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt*
- c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen*
- d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände*
- e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros*
- f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen*
- g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren*

³ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 22 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.

2.1. Kommissionen des Grossen Gemeinderates

Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates

Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.

Art. 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

¹*Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten.*

²*Sie prüft alle Anträge an den Grossen Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.*

³*Sie prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der vom Stadtrat beschlossenen Geschäfte.*

⁴*Sie prüft und überwacht die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtverwaltung sowie der Tätigkeit der ständigen Ausschüsse des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.*

Art. 26 Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Zur Prüfung der Raumplanungs- und Landgeschäfte wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Kommission von 9 Mitgliedern für Raumplanungs- und Landgeschäfte.

Art. 27 Spezialkommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

3. Stadtrat

Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde

¹*Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.*

²*Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.*

Art. 29 Planung und Steuerung

¹*Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.*

²*Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.*

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹*Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.*

²*Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.*

³*Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.*

Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten*
- b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht*
- c) allfällige Ausschüsse*

Der Stadtrat wählt in freier Wahl:⁴

- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen*
- b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes*
- c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)*
- d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen*

Der Stadtrat stellt an:

- a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist*
-

⁴ Gemäss RRB Nr. 152 vom 20. Februar 2013 ist der Stadtrat das Wahlorgan für die Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin bzw. den Stadtmann/Betreibungsbeamten.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:

- a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes*
 - b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist*
 - c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften*
 - d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates*
 - e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen*
 - f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements*
 - g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung*
 - h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen*
 - i) die Unterstützung des Gemeindereferendums*
 - j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.*
 - k) die Erteilung des Bürgerrechts*
-

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr
- e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000⁵ im Einzelfall
- f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000

²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

3.1 Ständige Ausschüsse des Stadtrates

Art. 35 Baukommission

¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.

²Die Baukommission ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen
- b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung
- c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden

⁵ Geändert gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2014

Art. 36 Steuerkommission

¹Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.

²Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 37 Grundsatz

¹Die **Primarschul**Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

4.1 PrimarschulSchulpflege

Art. 38 Aufgaben und Organisation

¹Der ~~Primarschul~~Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe ~~Primarschulstufe~~ der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der ~~Primarschul~~Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland, ~~und~~ sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ~~n~~ Tagesstrukturen.

²Die ~~Primarschul~~Schulpflege legt die Organisation der Schulen ~~in einem~~im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, ~~im Rahmen dieses Statuts~~ im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und AusgabenAnstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, ~~oder~~ an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu delegieren ~~übertragen~~. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die ~~Primarschul~~Schulpflege erlässt den Stellenplan für das ~~Lehrpersonal~~Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

~~⁴Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.~~

⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

⁵Die ~~Verwaltung der Primarschule~~Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die ~~Primarschul~~Schulpflege ~~wählt~~

1. bestimmt aus ihrer Mitte:

- a) zwei ~~eine~~ Vizepräsidentinnen oder ~~einen~~ Vize-präsidenten,
- b) ~~allfällige~~ die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,

~~²Die Primarschulpflege~~ 2. ernennt oder stellt an

a) die Schulleitungen,

~~b) und das Lehrpersonal der Schule an,~~ die Lehrpersonen.

c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,*
- b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
- c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,*
- d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,*
- e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,*
- f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,*
- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.*

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹Die ~~Primarschul~~Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr

Art. 41 ~~Geleitete Schulen~~Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

~~¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.~~

~~²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.~~

~~³Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.~~

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.

²Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.

4.2 Sozialbehörde

Art. 42 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) *den Ausgabenvollzug*
 - b) *gebundene Ausgaben*
 - c) *die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck*
 - d) *die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr*
-

4.3 Energiekommission

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹*Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.*

²*Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).*

³*Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.*

Art. 45 Finanzbefugnisse

¹*Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:*

- a) *den Ausgabenvollzug*
 - b) *gebundene Ausgaben*
 - c) *die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck*
 - d) *die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr*
-

5. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Organisation

¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.

6. Einzelbeamtung

Art. 47 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne.

³Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

7. Stadtverwaltung

Art. 48 Organisation

¹Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

²Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Gemeindegesetz

Soweit sich eine Regelung der Gemeindeordnung oder einem Gemeindereglement nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 50 Inkrafttreten

¹*Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.*

²*[Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.](#)*

Gemeinderat Wetzikon

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Februar 2013 genehmigt.

Teilrevision vom 22. September 2013 vom Regierungsrat am 7. Januar 2014 genehmigt.

Teilrevision vom 9. Februar 2014 vom Regierungsrat am 25. Juni 2014 genehmigt.

[Teilrevision vom 12. Februar 2017 vom Regierungsrat am XXX genehmigt.](#)

Teilrevision der Gemeindeordnung

Vereinigung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben
mit der Politischen Gemeinde Wetzikon

Anhang 2 zum Antrag des Stadtrates vom 13. Juli 2016

Darstellung: Änderung der Gemeindeordnung / Erläuterungen

- Die Änderungen sind jeweils **fett** und ~~gestrichen~~ dargestellt.
- Anpassungen aufgrund der 1. Vorprüfung durch das Gemeindeamt sind **rot fett kursiv** und ~~grau-gestrichen~~ bezeichnet.
- Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau fett kursiv** bezeichnet.

Stand der Bearbeitung: 30. Juni 2016

| Änderungen der Gemeindeordnung | Erläuterungen |
|---|--|
| <p>Art. 3 Gemeindeorganisation</p> <p>⁴Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.</p> <p>²Die PrimarSchulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p> | <p>Das Gemeindeamt hat in der Vorprüfung befunden, dass der aus der bisherigen Gemeindeordnung übernommene Satz <i>"Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt."</i>, nicht genehmigungsfähig ist. Soll betont werden, dass die politische Gemeinde neu alle diese Aufgaben wahrnimmt, könnte folgende Formulierung aufgenommen werden:</p> <p><i>"Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Sie führt in Ergänzung zur öffentlichen Volksschule eine heilpädagogische Schule und eine Berufswahl- und Weiterbildungsschule."</i></p> <p>Die Gemeindeaufgaben müssen aber nicht abschliessend in der Gemeindeordnung aufgezählt werden (vgl. THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A. 2000, § 41, N 2.4.1). Abs. 2 wäre nur deklaratorischer Natur und hätte keine normative Wirkung, denn aus den Bestimmungen über die Schulpflege ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde getragen werden. Um die Gemeindeordnung schlank zu halten, soll auf einen solchen Zusatz ganz verzichtet werden.</p> <p>Die Primarschulgemeinde führt bereits heute die Heilpädagogische Schule Wetzikon. Die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben führt die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und nennt diese zusätzliche Schulaufgabe in ihrer Gemeindeordnung. Diese die öffentliche Volksschule ergänzenden Aufgaben werden von der Politischen Gemeinde Wetzikon übernommen und sind in Art. 38 Abs. 1 erwähnt.</p> <p>Die in der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben erwähnte Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Wetzikon hat ihre Tätigkeit bereits vor einigen Jahren eingestellt, da 2011 das kantonale Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung aufgehoben wurde. Deshalb soll diese Aufgabe in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt werden.</p> |

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) *die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten*
 - b) *die Behörden und Kommissionen:*
 - *Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)*
 - *Stadtrat (7 Mitglieder)*
 - *~~Primar~~Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (11 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)*
- [...]*

Die geplante Organisation der Schule Wetzikon sieht vor, dass die Anzahl Mitglieder der Schulpflege wegen der Übernahme der Schulaufgaben von der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben von 9 auf 11 Mitglieder erhöht wird.

Erklärtes Ziel der Wetziker Behörden ist es, am Milizsystem festzuhalten. Damit die zeitliche Belastung der Schulpflege tief gehalten werden kann, sollen die Aufgaben weitestmöglich an Ausschüsse, an die Schulleitungen und an die Mitarbeitenden der Verwaltung delegiert werden. Die Organisation der Schule bleibt in der Kompetenz der Schulpflege, weshalb darauf verzichtet wird, die Ausschüsse in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Dies lässt den nötigen Spielraum für eine optimale Aufteilung und für spätere Anpassungen.

| | |
|---|---|
| <p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p><i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</i></p> <p>[...]</p> <p>c) <i>die Mitglieder der PrimarSchulpflege und das Schulpräsidium</i></p> <p>[...]</p> | <p>Die "Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium" werden wie bisher von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird also von den Stimmberechtigten direkt gewählt. Das Gemeindegesetz lässt grundsätzlich auch andere Modelle zu, doch sollen die Stimmberechtigten bereits bei der Wahl wissen, wer als Schulpräsident oder als Schulpräsidentin tätig sein wird.</p> |
| <p>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹<i>Die PrimarSchulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</i></p> <p>[...]</p> | <p>Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Solche eigenständigen Kommissionen handeln in ihrem Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates. Damit sie im Namen der Stadt Wetzikon rechtsgültig handeln können, müssen die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse in der Gemeindeordnung geregelt sein.</p> |
| <p>4.1 Primarschulpflege</p> <p>Art. 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹<i>Der PrimarSchulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Primarschulstufe Kinder- garten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der PrimarSchulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und die schulergänzenden Tagesstrukturen, sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</i></p> | <p>Zu Abs. 1: Neben der Änderung der Bezeichnung von Primarschulpflege in Schulpflege werden in Art. 38 die Aufgaben und die Organisation der Schulpflege auf die Sekundarstufe ausgedehnt. Zudem wird die Zuständigkeit für die ergänzend zur öffentlichen Volksschule bestehenden zwei weiteren Schulen der Schulpflege zugewiesen. Die von der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben geführte Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Wetzikon hat ihre Tätigkeit eingestellt, weshalb sie nicht mehr erwähnt werden muss.</p> <p>Bisher war der Stadtrat für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. In die Zuständigkeit der Primarschulpflege fielen die schulergänzenden Tagesstrukturen. Um Synergien zu nutzen, sollen diese Angebote zusammengelegt werden. Neu wird demnach die Schulpflege für die familien- und die schulergänzende Kinderbetreuung zuständig sein.</p> |

²Die ~~Primar~~**Schulpflege** legt die Organisation der Schulen ~~in einem im~~ Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, ~~im Rahmen dieses Statuts~~ **im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung** die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, ~~oder~~ an die Schulleitungen **und an Angestellte der Verwaltung** zu delegieren **übertragen**. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

³Die ~~Primar~~**Schulpflege** erlässt den Stellenplan für das ~~Lehrpersonal~~ **Schulpersonal**, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. **Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.**

⁴~~Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.~~

⁴**Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.**

⁵~~Die Verwaltung der Primarschule~~ **Schulverwaltung** obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Zu Abs. 2: Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Besorgung muss in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die Gemeindeordnung enthält in Art. 14 bereits eine Bestimmung, die eine solche Ermächtigung allen Behörden erteilt, doch soll dies für die Schulpflege an dieser Stelle nochmals hervorgehoben bzw. wiederholt werden. Zwar lässt das Volksschulgesetz im Bereich der Volksschule relativ wenig Spielraum für Kompetenzdelegationen an Angestellte der Verwaltung, doch soll der vorhandene Spielraum möglichst ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere die Heilpädagogische Schule Wetzikon und die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt hat ergeben, dass ein Hinweis auf die Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung nötig ist, damit die neue Gemeindeordnung genehmigt werden kann.

Der im ersten Satz erwähnte Begriff "Schulen" ist im Volksschulgesetz definiert. Es handelt sich um die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG, auch als "Schuleinheit" bezeichnet).

Zu Abs. 3: Die Primarschulpflege war bisher nur für den Stellenplan des Lehrpersonals zuständig und konnte dementsprechend auch nur dieses Personal anstellen. In der Schule arbeiten jedoch nicht nur Lehrpersonen, sondern z. B. auch Schulsozialarbeitende, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulbusfahrer und Schulbusfahrerinnen usw. Aufgrund der Grösse der künftigen Schule Wetzikon ist es organisatorisch sinnvoll, die Kompetenz für den Erlass des Stellenplans sowie die Anstellungskompetenz für das Schulpersonal der Schulpflege zu übertragen. Auch hier lassen sich dadurch Synergien besser nutzbar machen. Davon ausgenommen sind das gesamte Personal der Schulverwaltung sowie dasjenige der Liegenschaftenbewirtschaftung (z. B. Schulhausabwarte). Diese personellen Ressourcen werden zentral von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt, weshalb dafür weiterhin der Stadtrat zuständig bleiben soll.

Zu Abs. 4 alt: Die Schulpflege hat die Aufgabe, Rahmenbedingungen für das Schulprogramm vorzugeben und es zu genehmigen. Erarbeitet wird das Schul-

programm von der Schulkonferenz. Im Schulprogramm werden für einen bestimmten Zeitabschnitt Unterrichtsziele und Massnahmen zu deren Umsetzung festgeschrieben. Das Schulprogramm enthält die pädagogischen Schwerpunkte.

Es ist Aufgabe des Stadtrates, den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Legislaturprogramm zu erarbeiten, die dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Aus Sicht des Stadtrates ist es nicht zweckmässig, dass zusätzlich auch der Schulpflege die Pflicht auferlegt wird, ein Legislaturprogramm zu erarbeiten. Der Stadtrat muss als leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt den Blick für das Ganze anstreben, was im Legislaturprogramm abgebildet ist. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin ist im Stadtrat vertreten, weshalb die schulischen Legislaturziele ohnehin ins Legislaturprogramm einfließen. Der bisherige Abs. 4 soll deshalb gestrichen bzw. durch die Kompetenz zum Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen im Schulbereich ersetzt werden.

Zu Abs. 5: Neu wird die Schulverwaltung für alle Schulstufen zuständig sein. Sie bleibt eine Abteilung der Stadtverwaltung ist und ist somit weiterhin nicht der Schulpflege, sondern dem Stadtrat unterstellt. Diese Trennung ist auch bei anderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen üblich (z. B. Sozialbehörde) und soll ebenfalls im Schulbereich zur Anwendung kommen.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Primarschulpflege wählt

1. bestimmt aus ihrer Mitte

- a) **zwei** Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
- b) ~~allfällige~~ **die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,**

~~Die Primarschulpflege~~ **2. ernennt oder stellt an**

- a) ~~die Schulleitungen,~~
- b) ~~und das Lehrpersonal der Schule~~ **die Lehrpersonen,**
- c) **die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.**

Zur Klärung der Kompetenzen werden die Befugnisse einzeln aufgeführt, was eine leichte Änderung bei der Darstellung bedingt. Zudem werden die Befugnisse insgesamt genauer beschrieben und redaktionell leicht angepasst.

Zu Ziff. 2: Die Schulpflege hat gemäss Art. 38 Abs. 3 der revidierten Gemeindeordnung (GO) die Kompetenz, den Stellenplan für das Schulpersonal zu genehmigen, jedoch ohne die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung. Bislang wird im Schulbereich der Stadt Wetzikon bei den Mitarbeitenden zwischen einer Stadtlinie und einer Schullinie unterschieden. Die Stadtlinie untersteht der Anstellungskompetenz des Stadtrates nach Art. 32 GO, die er jedoch im Rahmen des Stellenplanes weitgehend an die Stadtverwaltung übertragen hat. Für die Mitarbeitenden der Schullinie ist die Schulpflege Anstellungsinstanz, wobei für Lehrpersonen und Schulleitungen aufgrund des Volksschulgesetzes immer die Schulpflege zuständig ist. Zur Klärung der Anstellungskompetenzen und wegen der Nähe zum Schulbetrieb soll künftig sämtliches Schulpersonal durch die Schulpflege besetzt werden. Die Schulpflege hat gemäss Art. 38 Abs. 2 GO die Möglichkeit, diese Anstellungskompetenzen an einen Ausschuss, an Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung zu übertragen, sofern das Volksschulgesetz keine anderen Regelungen enthält.

Neu wird die Schulpflege auch für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und sämtliche weiteren Angestellten im Schulbetrieb (etwa die Fahrerinnen und Fahrer der Schulbusse, die Aufgabenbetreuung, die Klassenassistenzen usw.) zuständig sein.

Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) des Organisationsstatuts,***
- b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,***
- c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,***
- d) von Reglementen, Pflichten und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,***
- e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,***
- f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,***
- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.***

Dieser ganz neu eingefügte Art. 39a zählt die Rechtssetzungsbefugnisse der Schulpflege im Detail auf und lehnt sich eng an die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes an. In der bisherigen Gemeindeordnung waren diese nicht detailliert ausformuliert. Zur Klärung der Zuständigkeiten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollen die Rechtssetzungsbefugnisse hier explizit aufgeführt werden. Insbesondere die Kompetenz zur Festlegung von normativen Grundlagen für die zwei weiteren Schulbetriebe (Heilpädagogische Schule Wetzikon und die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland) ist wichtig, weil sich diese nicht aus dem Volksschulgesetz herleiten lässt.

Die Schulanlagen werden durch die Abteilung Immobilien der Stadtverwaltung bewirtschaftet und betreut. Obwohl die Kompetenz zum Erlass von Reglementen und Benützungsvorschriften für die Schulanlagen eine Abgrenzung zur Abteilung Immobilien darstellt, soll diese aufgrund der Nähe zum Schulbetrieb bei der Schulpflege sein. Die Abteilung Immobilien kann die Grundlagen in Absprache oder Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Schulverwaltung erarbeiten, doch bleibt die Entscheidungsbefugnis bei der Schulpflege.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹Die ~~Primar~~**Schulpflege** beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr

Die relativ tiefen finanziellen Kompetenzen entsprechen – bis auf die jährlichen Höchstbeträge der im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben – denjenigen des Stadtrates. Eine Änderung drängt sich derzeit nicht auf, weshalb diese Kompetenzen beibehalten werden sollen. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bei Schulanlagen bleiben dem Stadtrat vorbehalten, sofern nicht der Grosse Gemeinderat dafür zuständig ist.

Art. 41 Geleitete Schulen Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht

⁴~~Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.~~

²~~Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.~~

³~~Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.~~

¹**An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ~~eine Vertretung der eine Schulleiterinnen~~ bzw. **ein Schulleiter pro Schule** und ~~eine Vertretung der Lehrpersonen~~ **pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.****

²~~Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.~~

Die geleiteten Schulen sind im Volksschulgesetz umfassend geregelt. Deshalb erübrigt sich eine Wiederholung dieser Bestimmungen in der Gemeindeordnung, womit Abs. 1 und Abs. 2 gestrichen werden können. Abs. 3 ergibt sich nur indirekt aus der Volksschulgesetzgebung, weshalb an der Formulierung festgehalten wird, dieser Absatz aber aus redaktionellen Gründen verschoben wird (neu Abs. 2).

Zu Abs. 1 neu: Nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes muss die Gemeindeordnung die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regeln (vgl. 81 Abs. 5 GG). Eine solche Regelung fehlte in der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt hat lediglich eine kleine Präzisierung ergeben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

¹~~Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.~~

²**Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.**

Zu Abs. 2 neu: Die Änderungen in der Organisation aufgrund der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben sollen erst auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft treten. Mit den Übergangsbestimmungen ist gewährleistet, dass dies auch so zur Anwendung gelangt. Die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten können dennoch bereits von den heutigen Schulpflegern angegangen werden.

Bei Beginn des Schuljahres wird auf das anstellungsrechtliche Schuljahr gemäss § 1a der Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) abgestellt, auch wenn der Schulbetrieb effektiv erst am 20. August 2018 aufgenommen wird. Somit treten die Angestellten der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben auch per 1. August 2018 auf die Politische Gemeinde Wetzikon über.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 8/2016 Teilrevision der Gemeindeordnung: Integration der aufgelösten Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben in die Politische Gemeinde Wetzikon

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zum Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission betreffend Teilrevision von Art. 4 der Gemeindeordnung.
3. Im Übrigen Zustimmung zur Teilrevision von Art. 3, 6 sowie 37 bis 41 und 50 der Gemeindeordnung gemäss Antrag des Stadtrates.¹

Begründung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat bei der Prüfung der Vorlage neben allen ursprünglichen Unterlagen auch die Ergebnisse der durchgeführten Vernehmlassung einbezogen. Ausserdem fand im direkten Kontakt ebenfalls mit den Schulpräsidenten der Primarschule Wetzikon sowie der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben eine Anhörung statt. Dabei stellte die GRPK eine ungeteilte Zustimmung zum Antrag des Stadtrates seitens der Schulvertreter fest.

Dennoch ist die GRPK der Meinung, dass – jedenfalls zu Anfang – die Anzahl der Schulpflegemitglieder (gemäss Gemeindeordnung immer einschliesslich Präsidium) nicht gleich auf 11 Mitglieder reduziert werden sollte. Es ist bei der Zusammenführung zweier bisher separaten Schulen mit neuen zusätzlichen Arbeiten zu rechnen, bis wieder ein angepasster Normalbetrieb erreicht ist. Bei zu geringer Anzahl Schulpflegemitglieder könnte die Belastung pro Kopf zu hoch werden, zumal Schulpflegemitglieder ihre Behördentätigkeit weitgehend tagsüber und ortsgebunden ausüben müssen. Um die Miliztauglichkeit und damit das nötige Interesse an der Behördentätigkeit zu erhalten, ist eher Vorsicht angebracht. Würde mit zu wenigen Mitgliedern die Schulpflege überfordert sein, wäre das schon für sich negativ und würde wohl darüber hinaus zu unerwünschten Rücktritten führen.

Die GRPK meint deshalb, die Anzahl Mitglieder der Schulpflege statt der vorgeschlagenen 11 Mitglieder mit 13 Mitgliedern besser höher anzusetzen. Sie beantragt dementsprechend, mit der Teilrevision der Gemeindeordnung Art. 4 (nur in lit. b, lit. a und c bleiben sowieso unverändert) wie folgt zu ändern:

¹ Für die Übersicht wird auf die Synopse verwiesen.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) (...)
- b) die Behörden und Kommissionen:
 - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)
 - Stadtrat (7 Mitglieder)
 - ~~Primarschulpflege~~ Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9 ~~11~~ 13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)
 - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)
 - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro
- c) (...)

Zeigt sich im späteren Verlauf, dass die neue Organisation eingespielt ist, die vorgesehenen Entlastungen der Schulpflegemitglieder von bisherigen Arbeiten greifen und sie damit keiner zu hohen Belastung (mehr) ausgesetzt sind, kann und soll die Mitgliederzahl wieder reduziert werden.

Wetzikon, 10. Oktober 2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

GGR-Geschäft 8/2016

Teilrevision der Gemeindeordnung

Vereinigung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben mit der Politischen Gemeinde Wetzikon

Antrag Stadtrat (linke Spalte):

- Die Änderungen sind jeweils **fett** und ~~gestrichen~~ dargestellt.
- Anpassungen aufgrund der 1. Vorprüfung durch das Gemeindeamt sind **rot fett kursiv** und ~~grau gestrichen~~ bezeichnet.
- Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau fett kursiv** bezeichnet.

- Der Antrag der Kommission ist **fett unterstrichen** beziehungsweise **gestrichen** und in der rechten Spalte ersichtlich.

Stand der Bearbeitung: 18. Oktober 2016

| Antrag Stadtrat | Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016 |
|---|--|
| <p>Art. 3 Gemeindeorganisation [‡]Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grosse Gemeinderat. [‡]Die PrimarSchulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p> | |
| <p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe: a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten b) die Behörden und Kommissionen: - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - PrimarSchulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9-11 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) [...]</p> | <p>- PrimarSchulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (9 11 13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) [...]</p> |
| <p>Art. 6 Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: [...] c) die Mitglieder der PrimarSchulpflege und das Schulpräsidium [...]</p> | |
| <p>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen Art. 37 Grundsatz ¹Die PrimarSchulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes. [...]</p> | |

| Antrag Stadtrat | Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016 |
|--|---|
| <p>4.1 Primarschulpflege</p> <p>Art. 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹Der PrimarSchulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Primarschulstufe Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der PrimarSchulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland und die schulergänzenden Tagesstrukturen, sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>²Die PrimarSchulpflege legt die Organisation der Schulen in einem im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen dieses Statuts im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, oder an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu delegieren übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p>³Die PrimarSchulpflege erlässt den Stellenplan für das Lehrpersonal Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p>⁴Die Primarschulpflege erstellt nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.</p> <p>⁴Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>⁵Die Verwaltung der Primarschule Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p> | |

| Antrag Stadtrat | Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016 |
|---|---|
| <p>Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹Die Primarschulpflege wählt 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, b) allfällige die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse, Die Primarschulpflege 2. ernennt oder stellt an a) die Schulleitungen, b) und das Lehrpersonal der Schule die Lehrpersonen, c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.</p> | |
| <p>Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung a) des Organisationsstatuts, b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, d) von Reglementen, Pflichten und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe, e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</p> | |

| Antrag Stadtrat | Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016 |
|---|---|
| <p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die PrimarSchulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr</p> | |
| <p>Art. 41 Geleitete Schulen Mitberaterung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht</p> <p>⁴Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Vertretung der eine Schulleiterinnen bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertretung der Lehrpersonen pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p> | |

| Antrag Stadtrat | Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 10. Oktober 2016 |
|--|---|
| <p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹<i>Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</i></p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> | |

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 7/2016

Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales)

Für die regionale Standortförderung und Zürioberland Kultur wird ein Kredit von 305'000 Franken (Fr. 2.50/EinwohnerIn) für die Jahre 2017 bis 2021 bewilligt.

Der Kredit verändert sich im Umfang der Zu- oder Abnahme der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon.

Weisung

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2013 betreiben die Städte und Gemeinden im Gebiet der Region Zürcher Oberland eine regionale Standortförderung. Diese regionale Standortförderung wird betrieben durch den Zweckverband RZO (Region Zürcher Oberland). Die Stadt Wetzikon beteiligte sich von Beginn weg an diesem Projekt, mit dem Ziel, eine bessere Vernetzung unter den Städten und Gemeinden in der Region zu erreichen. Seit dem Verzicht auf eine kommunale Standortförderung per März 2015 hat die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere im Thema Standortförderung, noch zu genommen. Die Stadt Wetzikon profitiert von einer professionellen Vermarktung der Region.

Auch im Bereich der Kultur verfolgt die RZO seit 2015 unter dem Namen "Zürioberland Kultur" mit verschiedenen Gemeinden aus der Region eine regionale Kulturförderung. Dies, um auch in diesem Bereich die Bekanntheit der Region zu fördern, indem sie die kulturellen Kräfte und Angebote vernetzt und bündelt. Darunter fallen auch die Pflege des Kulturerbes und die Förderung von regionalen Kulturprojekten. Als aktuelles Beispiel kann das Projekt "1816 – das Jahr ohne Sommer" genannt werden. Künftig sollen die beiden Projekte "Regionale Standortförderung" und "Zürioberland Kultur" noch enger zusammengeführt werden. Dafür soll ein "Haus der Region" entstehen, in Zusammenarbeit mit der RZO, dem Verein Pro Zürcher Berggebiet und Zürioberland Tourismus. Diese Struktur bietet optimal Synergien, kurze Entscheidungswege und volle Transparenz im Finanzbereich.

Die Delegiertenversammlung der RZO beantragt den Zweckverbandsgemeinden, für die nächsten fünf Jahre einen Beitrag von Fr. 2.50 (2 Franken für regionale Standortförderung und Fr. 0.50 für Zürioberland Kultur) zu genehmigen. Damit sollen die erwähnten regionalen Dienstleistungen weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Stadtrat unterstützt diesen Antrag. Die Region Zürcher Oberland hat sich in den vergangenen Jahren, auch dank der Standortförderung, nach innen und aussen entwickelt; der Bekanntheitsgrad ist dank den Anstrengungen deutlich gestiegen. Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die regionalen Bestrebungen möglichst einheitlich und konzentriert zu organisieren. Mit dem Konzept "Haus der Region"

kann dies optimal bewerkstelligt werden. Dem Stadtrat ist es aber auch ein Anliegen, dass die eingesetzten Mittel möglichst effektiv und effizient eingesetzt werden. Dafür wird durch den Vorstand der RZO ein transparentes Controlling und Reporting über die Projekte und den Mitteleinsatz geführt.

Ausgangslage

Projekt Regionale Standortförderung

Die Delegiertenversammlung RZO (Region Zürcher Oberland) vom 28. Juni 2012 hat das Konzept Regionale Standortförderung für die Dauer von drei Jahren, 2013 - 2015, genehmigt und den Verbandsgemeinden beantragt, mitzumachen sowie den dafür erforderlichen Kredit zu bewilligen. Der Beitrag der Verbandsgemeinden belief sich auf Fr. 2.50 pro Einwohner und Projektjahr. Der damalige Gemeinderat Wetzikon hat den Kredit am 13. Juni 2012, vorbehaltlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung, zugestimmt.

Die Erfolge der Regionalen Standortförderung, festgehalten in den jeweiligen Jahresberichten und dem Controlling der Standortförderungskommission beweisen, dass dieses Projekt für die mittel- und langfristige Entwicklung der Region einen Gewinn brachte. Dies anerkannte auch die Delegiertenversammlung. Sie beschloss am 18. Juni 2015, die Regionale Standortförderung zu verlängern und lud die Verbandsgemeinden ein, den dafür erforderlichen Kredit von 2.00 pro Einwohner als einmalige Ausgabe für das Jahr 2016 zu bewilligen. Der Stadtrat hat dafür am 19. August 2015 einen Kredit in der Höhe von 47'800 Franken bewilligt. Gleichzeitig wurde der Vorstand beauftragt, durch eine Arbeitsgruppe ein Projekt für die nachhaltige Einführung der Standortförderung in der Region auszuarbeiten. mit dem Ziel, die Standortförderung in der ganzen Region flächendeckend zu installieren.

In der Folge hat der Vorstand RZO eine Projektgruppe unter dem Namen Breakup mit Mitgliedern des Vorstands, der Delegiertenversammlung sowie Vertretern der Wirtschaft eingesetzt. Die fachliche Begleitung übernahm Dr. Roland Scherer, Direktor des Institutes für systemisches Management und Public Governance/Regional Science an der Universität St. Gallen.

Projekt Zürioberland Kultur 2017

Die Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2014 bewilligte das Projekt Zürioberland Kultur für zwei Jahre, 2015 und 2016, mit dem Ziel, den inneren Zusammenhalt und die Bekanntheit der Region zu fördern, indem sie die kulturellen Kräfte und Angebote vernetzt und bündelt; die Pflege des Kulturerbes fördert, sowie regionale Kulturprojekte anstösst, unterstützt oder durchführt.

In der Folge stimmten 16 Verbandsgemeinden dem Konzept zu und bewilligten die nach Grösse der Gemeinde abgestuften Pauschalbeiträge. Insgesamt ergab sich für das Projektjahr 2015 die Summe von 73'300 Franken, inklusive den Beiträgen der assoziierten Gemeinden. Dieser Betrag wurde vom Kanton verdoppelt, so dass insgesamt 144'600 Franken zur Verfügung standen. Im Jahre 2016 wird sich diese Summe durch die Beiträge von Wetzikon (6'000 Franken) und Gossau und weitere Beiträge von assoziierten Gemeinden noch erhöhen.

Die Kulturkommission hat das Projekt mit grossem Engagement umgesetzt. Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine/n Kulturdelegierte/n mit welchen regelmässig Treffen durchgeführt wurden. Die Kulturkonferenzen als Konsultativgremium sind ein offenes Gefäss, welches einmal pro Jahr die offenen Fragen diskutiert und die Weichen stellt. Das Projekt "1816 - das Jahr ohne Sommer", das Projekt Industrielandschaft Zürcher Oberland, Kulturerbe-Auslegeordnungen für die Gemeinden, der Austausch mit Ortsarchiven und Chronikstuben sowie die Förderung der regionalen Kulturwege, sind einige Stichworte zur erfolgreichen Tätigkeit im Rahmen von Zürioberland Kultur.

Zustimmung an Klausurtagung vom 5. März 2016

Insgesamt 33 Delegierte aus 17 Verbandsgemeinden haben angeregt über die beiden Vorlagen diskutiert und die Konzepte, im Rahmen einer Konsultativabstimmung, einstimmig, mit zwei Enthaltungen, verabschiedet. Besonders begrüsst wurde die vorgeschlagene Struktur "Haus der Region" für das operative Geschäft.

Projekt Regionale Standortförderung 2017 - 2021

Erfahrungen Projektjahre 2013 - 2015

Wie auch die Analyse der Projektgruppe Breakup zeigt, hat sich die Regionale Standortförderung, mit ihren Handlungsfeldern Wirtschaft, Freizeit und Wohnen bewährt und bewiesen, dass dieses Instrument für die Förderung und Weiterentwicklung der Region wichtig ist. Die Ergebnisse sind in den Jahresberichten der Handlungsfelder festgehalten und werden deshalb hier nicht im Detail erläutert.

Inhalt der Vorlage

Die Eckwerte der Regionalen Standortförderung 2017 - 2021 lassen sich wie folgt definieren:

- Im Grundsatz bleibt es bei drei Handlungsfeldern, nämlich Wirtschaft, Tourismus (nicht mehr Freizeit), Wohnen.
- Wirtschaft und Tourismus werden enger miteinander verknüpft und die Zusammenarbeit mit der Raumplanung institutionalisiert.
- Das Handlungsfeld Wohnen wird mit dem Projekt Integration verknüpft.
- Die Wirkungsorientierung wird verstärkt. Künftig wird eine detaillierte und messbare Leistungsvorgabe zu einem zu definierenden Preis eingekauft.
- Zusätzlich wird vermehrt in gezielten Projekten mit Beteiligung der Wirtschaft gearbeitet.

Was ist neu?

Das Projekt Breakup hat gezeigt, dass besonders im Bereich der Wirtschaftsförderung eine verstärkte Schwerpunktbildung notwendig ist, während in den Handlungsfeldern Tourismus und Wohnen die Erfolge das bisherige Handeln bestätigen. In der Wirtschaftsförderung sind künftig folgende Bereiche absolut zentral:

- Standortpolitik
Engagement für verbesserte Rahmenbedingung der Wirtschaft, Verknüpfung mit Raumplanung
- Arealentwicklung
Leerstandsmanagement optimieren (2016 eingeführt)
- Netzwerkpflge
Unternehmen vernetzen, Plattformen für Austausch Wirtschaft mit Politik schaffen
- Bestandespflege
Unternehmen müssen sich innerhalb der Region entwickeln können. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit der regionalen Wirtschaftsförderung mit den Verbandsgemeinden gefragt.
- Standortmarketing/-Information
Bereitstellen und Aktualisieren von Informationsgefässen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und ausserhalb der Region, Image fördern.

Nutzen der Standortförderung

Grundsätzlich ist der Nachweis des Nutzens der Standortförderung schwierig, da immer mehrere Faktoren zu einem Erfolg beitragen. Zusätzlich erfolgt der "return on investment" lang- und nicht kurzfristig. Der Vorstand ist aber überzeugt, dass sich mit der nachhaltigen Einführung der regionalen Standortförderung folgender Nutzen entsteht:

- Die Region wird für Unternehmen, Einwohner und Gäste attraktiver;
- die Zahl der Arbeitsplätze steigt;
- die Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort sinkt tendenziell;
- die Steuererträge steigen;
- das Image bei Bund, Kanton und der Wirtschaft wird verbessert.

Finanzierung

Die Frage der notwendigen Mittel ist bei der heutigen Finanzlage der Gemeinden wichtig. Auf der einen Seite muss gespart werden, auf der anderen Seite braucht eine Standortförderung eine entsprechende Alimentierung, um überhaupt Wirkung zu erzielen. Der Vorstand hat sich eingehend mit dieser Frage befasst und beantragt folgendes Finanzkonzept:

- Der Schwerpunkt für den Einsatz der Mittel liegt bei den beiden Handlungsfeldern Wirtschaft und Tourismus, die beide die Wirtschaft stärken und fördern.
- Es wird geprüft, das Handlungsfeld Wohnen mit dem Projekt Integration zu verknüpfen und organisatorisch neu zu gliedern.
- Das Budget für Projekte und das Setzen von Schwerpunkten wird, mit Beteiligung der Wirtschaft, zulasten des Tagesgeschäftes erhöht.

Um die Ziele zu erreichen und die dafür notwendigen Massnahmen umzusetzen, braucht es 2 Franken pro Einwohnerinnen und Einwohner. Dies ergibt beim Mitmachen aller Verbandsgemeinden eine jährliche Summe von 320'000 Franken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Mindestquorum in der Grössenordnung von Franken 280'000 Franken festgesetzt, mit der zusätzlichen Bedingung, dass alle grossen Gemeinden dabei sind.

Das Budget ab 2017 gliedert sich in der Grössenordnung wie folgt:

| Ertrag | Fr. | Aufwand | Fr. |
|-------------------------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Beiträge Gemeinden | 320'000 | Wirtschaft | 100'000 |
| Beiträge Kanton | 10'000 | Tourismus | 100'000 |
| Beiträge der Wirtschaft an Projekte | 60'000 | Wohnen und Integration | 60'000 |
| | | Projekte | 100'000 |
| | | Dienstleistungen Dritter | 30'000 |
| Total | 390'000 | Total | 390'000 |

Vergleiche

Im Kanton Zürich wird im ganzen Kanton, mit Ausnahme der Region Pfannenstiel, Standortförderung betrieben. Die Konzepte und Ausgaben sind unterschiedlich, im Vergleich zu anderen Regionen sind der vorgesehene Beitrag von 2 Franken pro Kopf der Bevölkerung und Jahr bescheiden.

Projekt Zürioberland Kultur 2017 - 2021

Wie bereits unter "Ausgangslage" erwähnt, ist das von den Verbandsgemeinden gemäss Antrag der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2014 bewilligte Gesamtkonzept sehr erfolgreich, trotz der noch sehr kurzen Erfahrungszeit. Die pauschale Finanzierung, abgestuft nach Gemeindegrösse, läuft per 31. Dezember 2016 aus. Kulturkommission und Vorstand sind überzeugt, dass ein Nachfolgeprojekt absolut sinnvoll ist. Die Kultur ist ein wichtiger Baustein für die Identität und den Zusammenhalt der Region. In dieser Beziehung ist das Projekt auch eine Ergänzung zur Standortförderung und generell zum Ziel der RZO, die nachhaltige und gemeinsame Entwicklung der Region zu fördern.

Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage gliedert sich in folgende Schwerpunkte:

- **Vernetzung**
Kontaktpflege mit Kulturkommissionen, Kulturschaffende und den zuständigen Fachstellen, Gewährleistung der Informationsflüsse und Organisation des Austauschs.
- **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**
Mittels geeigneter Publikationsmittel werden die Veranstaltungen in der Region und über ihre Grenzen hinaus propagiert.
- **Kulturförderung**
Das kulturelle Schaffen und das Kulturerbe der Region werden gefördert. Der Kanton überträgt die Kompetenz für die Behandlung von Beitragsgesuchen an Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung an die Kulturkommission RZO.
- **Anstossen und Durchführen von Projekten**
Begleitung von regionalen Projekten und Trägerschaften.

Konkrete Umsetzung

Die bereits bestehende Kulturkommission Zürioberland erhält einen neuen, angepassten Leistungsauftrag und wird zur ständigen Kommission der RZO, die von einem Vorstandsmitglied RZO präsiert wird. Die Ausführung obliegt der Koordinationsstelle, welche nach Umsetzung dem künftigen "Haus der Region", wie die Standortförderung, angegliedert wird. Die Kulturkonferenzen und regelmässigen Treffen der Kulturdelegierten werden dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung gemeinsamer Ideen und Initiativen gewidmet. Die fruchtbare Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kultur und den assoziierten Gemeinden wird weitergeführt.

Die gemeindeeigene Kulturarbeit wird in keiner Weise beeinträchtigt, im Gegenteil gefördert. Durch die Zusammenarbeit und Förderung auf kultureller Ebene werden die Kulturveranstaltungen in den Gemeinden zusätzliche Beachtung finden und damit höhere Zuschauerzahlen generieren.

Finanzierung

Für das Projekt Zürioberland Kultur wird ein fester Beitrag von jährlich Fr. 0.50 pro Kopf der Bevölkerung eingesetzt. Diese Summe von rund 80'000 Franken wird vom Kanton verdoppelt. Der Kanton ist von diesem wegweisenden Projekt auf regionaler Stufe überzeugt.

Die Budgetierung sieht wie folgt aus:

| Ertrag | Fr. | Aufwand | Fr. |
|--------------------------------|----------------|------------------------------|----------------|
| Beiträge Gemeinden | 80'000 | Vernetzen und Kontaktpflege | 75'000 |
| Beiträge assoziierte Gemeinden | 15'000 | Kommunikation/Öffentlichkeit | 30'000 |
| Beitrag Kanton (Verdopplung) | 80'000 | Gesuchsbehandlung/Begleitung | 45'000 |
| | | Eigene Kulturprojekte | 25'000 |
| Total | 175'000 | Total | 175'000 |

Organisationsstruktur für beide Projekte: Haus der Region

Die bisherige Organisationsform mit verschiedenen Leistungserbringern beinhaltet das Risiko von Doppelpurigkeiten und verhindert optimale Synergien. Bereits die Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2015 hat den Vorstand beauftragt, sämtliche Möglichkeiten für eine Fusion abzuklären. Die Projektgruppe Breakup hat dem Vorstand ein Modell vorgeschlagen, das sämtliche Anforderungen an eine moderne, wandlungsfähige und effiziente Struktur erfüllt; das "Haus der Region" auf der operationellen Ebene. Dabei handelt es sich voraussichtlich um eine einfache Gesellschaft, geführt von einem Lenkungsausschuss. Unter dem Dach dieses gemeinsamen Dienstleistungsunternehmens der RZO, sowie den Vereinen Pro Zürcher Berggebiet und Zürioberland Tourismus, sollen alle Aufgaben der drei Trägerorganisationen ausgeführt werden. Diese Struktur bietet optimale Synergien, kurze Entscheidungswege und volle Transparenz im Finanzbereich.

Die Partner RZO, Pro Zürcher Berggebiet und Zürioberland Tourismus, erteilen dem "Haus der Region" ihre Leistungsaufträge und definieren den dafür zu entrichtenden Preis. Der Lenkungsausschuss, der sich aus Vertretern der beteiligten Organisationen und der Wirtschaft zusammensetzt, ist gegenüber den Auftraggebern verantwortlich. Eingebunden werden nicht nur die Standortförderung sondern auch die Koordinationsstelle von Zürioberland Kultur. Wünschbar ist auch die spätere Eingliederung der Raumplanung und die Geschäftsführung der RZO.

Heute ist bereits ein wesentlicher Teil des "Haus der Region" mit dem nötigen Fachwissen vorhanden, nämlich das Regionalmanagement des Vereins Pro Zürcher Berggebiet in Bauma. Dort werden schon heute die Leistungsaufträge aus den Handlungsfeldern Tourismus und Wohnen, sowie die Koordination von Zürioberland Kultur ausgeführt. Bezüglich der Details der Organisation wird auf die separaten Organigramme verwiesen.

Kreditvorlage

Gemäss Art. 6 der Statuten der RZO ist die Beteiligung an allen Geschäftsbereichen, die ausserhalb der obligatorischen regionalen Planung liegen, freiwillig. Jede Verbandsgemeinde muss deshalb über das Mitmachen und den entsprechenden Kredit entscheiden. Beantragt wird für beide Projekte eine Laufzeit von fünf Jahren, 2017 - 2021, um die Nachhaltigkeit sicher zu stellen. Dafür ist ein jährlicher Kredit auf der Basis von Fr. 2.50, davon 2 Franken für die Standortförderung und Fr. 0.50 für die Kultur, notwendig. Da der Gesamtbetrag für die Dauer des Projektes von fünf Jahren bekannt ist, ist der Kredit für die gesamte Laufzeit als einmalige Ausgabe zu kreditieren. Der Gesamtaufwand für die fünf Jahre verändert sich total nur geringfügig durch eine allfällige Zu- oder Abnahme der Einwohnerzahl während der Laufzeit.

Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, sich nur für ein Projekt zu entscheiden. Der Stadtrat erachtet es aber als sinnvoll, beide Projekte in einer Vorlage zusammen zu fassen. Damit müssen die Vorsteherschaften und die Legislativorgane nur über ein Geschäft beschliessen. Der Stadtrat hat ge-

mäss Art. 34 lit. c und d für einmalige Ausgaben eine Kreditkompetenz in der Laufenden Rechnung von max. 250'000 Franken. Der vorliegende Kreditantrag geht von einer Kreditsumme von 305'000 Franken aus. Diese Kreditsumme liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

Nach dem vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel von Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr für die vorgesehene Dauer des Projekts von fünf Jahren ergeben sich für die Gemeinden folgende Kreditsummen:

| Gemeinde/Stadt | Einwohnerzahl Basis 2015 | Kredit Standortförd. 2.00/Jahr | Kredit Kultur Fr. 0.50/Jahr | Total Kredit pro Jahr |
|----------------|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Bäretswil | 4'958 | Fr. 9'900.00 | Fr. 2'500.00 | Fr. 12'400.00 |
| Bauma | 4'837 | Fr. 9'700.00 | Fr. 2'400.00 | Fr. 12'100.00 |
| Bubikon | 7'027 | Fr. 14'000.00 | Fr. 3'500.00 | Fr. 17'500.00 |
| Dürnten | 7'392 | Fr. 14'800.00 | Fr. 3'700.00 | Fr. 18'500.00 |
| Fehraltorf | 6'292 | Fr. 12'600.00 | Fr. 3'200.00 | Fr. 15'800.00 |
| Fiscenthal | 2'425 | Fr. 4'800.00 | Fr. 1'200.00 | Fr. 6'000.00 |
| Gossau | 9'744 | Fr. 19'500.00 | Fr. 4'900.00 | Fr. 24'400.00 |
| Grünigen | 3'358 | Fr. 6'700.00 | Fr. 1'700.00 | Fr. 8'400.00 |
| Hinwil | 10'830 | Fr. 21'700.00 | Fr. 5'400.00 | Fr. 27'100.00 |
| Hittnau | 3'608 | Fr. 7'200.00 | Fr. 1'800.00 | Fr. 9'000.00 |
| Mönchaltorf | 3'670 | Fr. 7'300.00 | Fr. 1'800.00 | Fr. 9'100.00 |
| Pfäffikon | 11'439 | Fr. 22'900.00 | Fr. 5'700.00 | Fr. 28'600.00 |
| Russikon | 4'282 | Fr. 8'600.00 | Fr. 2'100.00 | Fr. 10'700.00 |
| Rüti | 12'011 | Fr. 24'200.00 | Fr. 6'000.00 | Fr. 30'200.00 |
| Seegräben | 1'435 | Fr. 2'900.00 | Fr. 700.00 | Fr. 3'600.00 |
| Uster | 33'853 | Fr. 67'700.00 | Fr. 16'900.00 | Fr. 84'600.00 |
| Wald | 9'421 | Fr. 18'800.00 | Fr. 4'700.00 | Fr. 23'500.00 |
| Wetzikon | 24'373 | Fr. 48'700.00 | Fr. 12'200.00 | Fr. 60'900.00 |
| Wila | 1'926 | Fr. 3'800.00 | Fr. 1'000.00 | Fr. 4'800.00 |
| Wildberg | 1'006 | Fr. 2'000.00 | Fr. 500.00 | Fr. 2'500.00 |
| Total | 163'887 | Fr. 327'800.00 | Fr. 81'900.00 | Fr. 409'700.00 |

Der Stadtrat hat gemäss Art. 34 lit. c und d für einmalige Ausgaben eine Kreditkompetenz in der Laufenden Rechnung von max. 250'000 Franken. Der vorliegende Kreditantrag geht von einer Kreditsumme von 305'000 Franken (5 Jahre à 61'000 Franken) aus. Diese Kreditsumme liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

Im Jahr 2016 hat die Stadt Wetzikon für die Leistungen, welche künftig durch die regionale Standortförderung und Zürioberland Kultur abgedeckt werden sollen, folgende Beträge budgetiert:

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| – Regionale Standortförderung | Fr. 47'800.00 |
| – Zürioberland Kultur | Fr. 6'000.00 |
| Total | Fr. 53'800.00 |

Würde man bei den Beiträgen an die regionale Standortförderung von der Einwohnerzahl per Ende 2015 ausgehen (48'800 Franken) ergeben sich mit dem neuen Projekt jährliche Mehrkosten für die Stadt Wetzikon von rund 6'100 Franken (54'800 Franken gegenüber 60'900 Franken).

Beschluss Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2016

Beide Projekte, sowohl die Regionale Standortförderung, wie auch Zürioberland Kultur, sind ausgereifte und sinnvolle Vorlagen, welche die Entwicklung des Zürcher Oberlandes fördern. Sie entsprechen im vollen Umfange dem folgenden Grundsatz, welcher bei der Gründung der RZO die entscheidende Rolle

gespielt hat: "Die RZO fördert die nachhaltige gemeinsame Entwicklung, nutzt Synergien und schafft Identität im Verbandsgebiet".

Die Delegiertenversammlung ist, gestützt auf die Erfahrungen, vom Nutzen beider Projekte, der Regionalen Standortförderung und Zürioberland Kultur, überzeugt. Der Vorstand wird jedoch die Regionale Standortförderung nur dann umsetzen, wenn vorzugsweise alle Verbandsgemeinden mitmachen, mindestens aber eine Beteiligung in der Grössenordnung von 280'000 Franken pro Jahr bewilligen wird und zumindest die grossen Verbandsgemeinden dabei sind. Eine regionale Standortförderung kann nur flächendeckend wirksam umgesetzt werden. Im Übrigen ist auch die Kultur ein wesentlicher Standortförderungsfaktor.

Die Region Zürcher Oberland hat sich, auch dank der Standortförderung und der bisher noch kurzen Dauer des Projekts Zürioberland Kultur, nach innen und aussen entwickelt; der Bekanntheits- und Anerkennungsgangrad ist deutlich gestiegen. Beide Projekte dienen der Förderung des Standorts Zürcher Oberland. Damit verbunden ist eine Wertschöpfung, die allen Verbandsgemeinden zugutekommt und sich schlussendlich auch in den Steuererträgen niederschlägt. Ein Verzicht auf die Weiterführung dieser beiden Projekte würde die bisherigen Erfolge zunichtemachen. Es ist wichtig, dass die Region den Mut aufbringt, in diese Projekte zu investieren – es lohnt sich.

Über die Aktivitäten der Standortförderung und der Kultur wird ein transparentes Controlling und Reporting geführt und die Verbandsgemeinden an den Delegiertenversammlungen regelmässig informiert.

Gestützt auf diese Überlegungen hat die Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2016 das Projekt Regionale Standortförderung und Zürioberland Kultur für die Jahre 2017 - 2021 genehmigt und beantragt den Verbandsgemeinden, der Vorlage zuzustimmen und den dafür erforderlichen Gesamtkredit als einmalige Ausgabe für die Dauer von fünf Jahren zu bewilligen.

Erwägungen des Stadtrates

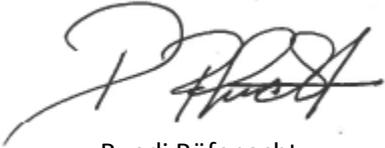
Sowohl die Standort-, wie auch die Kulturförderung, sind ideale Geschäftsfelder für überkommunale Projekte. Die Vorlage der Delegiertenversammlung ist überzeugend und wird der Region Erfolge für die künftige Entwicklung bringen. Das Projekt ist ausgereift und basiert auf den bisherigen Erfahrungen, sowohl in der regionalen Standort-, wie auch der Kulturförderung. Die vorgesehene enge Zusammenarbeit mit der Raumplanung wird zusätzliche Vorteile bringen. Die geplante Struktur "Haus der Region" schafft sowohl auf der strategischen, wie auch der operationellen Ebene optimale Synergien.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden in diesem Projekt lohnt und der Region Zürcher Oberland für alle einen entsprechenden Nutzen bringt. Wichtig ist, dass die Umsetzung durch den Vorstand und die zuständigen Kommissionen mit einem transparenten Controlling und Reporting begleitet wird.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschluss Delegiertenversammlung RZO vom 16. Juni 2016
- Beschluss Gemeinderat vom 13. Juni 2012
- Beschluss Stadtrat vom 19. August 2015
- Jahresbericht 2015
- Klausurtagung RZO März 2016
- Protokoll Workshop RZO Januar 2016

versandt am: 04.07.2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 7/2016 Kredit Standortförderung und Zürioberland Kultur

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zum Kreditantrag des Stadtrates.

Wetzikon, 10. Oktober 2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.2 15-2

Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2016

Bericht

Ausgangslage

Am 31. März 2015 hat die SP-AW-Fraktion des Grossen Gemeinderates die Motion "FiZ – Familie im Zentrum" eingereicht. Die Motion verlangt die Erarbeitung eines Konzepts für den Verein FiZ sowie einen Kreditantrag für einen jährlich wiederkehrenden finanziellen Beitrag der Stadt Wetzikon an die Angebote des Vereins.

Die Motion wurde mit § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich "Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter" begründet. Dass Wetzikon dieser Verpflichtung einigermassen nachkomme, sei fast ausschliesslich privater Initiative zu verdanken. Anfänglich im 1987 gegründeten "Verein Chlichind und Eltere", seit 2014 in zwei weiterführenden Organisationen: Die "Stiftung Kind & Eltern" ist für die gesetzlich geregelte familienergänzende Betreuung (insbesondere die Krippenangebote) zuständig, während der Verein "FiZ – Familie im Zentrum" für die weiteren Angebote für Eltern und Kinder besorgt ist. In anderen Städten werden Familienzentren mit unterschiedlichen Strukturen seit Jahren von der öffentlichen Hand unterstützt. Nun sei es an der Zeit, die bestehenden Strukturen auch in Wetzikon auf ein dauerhaftes, personenunabhängiges Fundament zu stellen und diese Aufgaben im öffentlichen Interesse auch mit öffentlichen Mitteln sicherzustellen.

Aus dem Text der Motion lassen sich folgende Vorgaben für eine Unterstützung definieren:

- Es soll ein Konzept in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins FiZ erarbeitet werden.
- Das Angebot des Vereins FiZ soll dabei überprüft und allenfalls angepasst werden.
- Der niederschwellige Zugang ist sicher zu stellen (Angebote sollen einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich sein).
- Die Strukturen müssen personenunabhängig sein, um die Kontinuität in den betrieblichen Abläufen sicherzustellen.
- Ehrenamtliche Tätigkeit soll als Teil des Konzepts weiter gefördert werden
- Der Verein FiZ soll weiterhin die Trägerschaft bilden.
- Es ist ein nachhaltiges Finanzierungskonzept auszuarbeiten.
- Spätestens ab 2016 soll der Stadtrat längerfristig finanzielle Mittel für den Betrieb sicherstellen.

Der Grosse Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 28. September 2015 die Motion "FiZ – Familie im Zentrum" zur Berichterstattung und Antragstellung. Es ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) "ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über eine überwiesene Motion innert neun Monaten (bis 28. Juni 2016) Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit vorliegendem Bericht und Antrag zur Motion "FiZ – Familie im Zentrum" ist die Frist zur Bearbeitung eingehalten.

Nach der Überweisung der Motion hat der Stadtrat am 4. November 2015 einen Kredit in eigener Kompetenz über 22'000 Franken zu Lasten der Laufenden Rechnung für eine Fachbegleitung zur Unterstützung des Geschäftsbereichs Bildung + Jugend für die Bearbeitung der Motion genehmigt. Die Firma CDS-Consulting Wetzikon wurde mit der externen Begleitungsaufgabe beauftragt.

Das Wichtigste in Kürze

Bis heute betreibt die Stadt Wetzikon kein eigenes Familienzentrum und richtet auch keine finanziellen Beiträge an ein diesbezügliches Angebot aus. Es besteht auch kein gesetzlicher Auftrag zur Führung von Familienangeboten durch die öffentliche Hand. Allerdings legt die Kantonsverfassung fest, dass Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten die Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern fördert (Art. 112). Trotzdem werden alle bestehenden Angebote in Wetzikon ausschliesslich von privaten Personen oder Institutionen auf eigene Kosten geführt. Eine davon ist der Verein "FiZ – Familie im Zentrum", welcher mit seinen Angeboten vor allem für Kinder im Vorschulalter einen Spiel-, Lern- und Lebensraum bietet. Er unterstützt dabei Eltern und Familien in ihrem Integrations- und Erziehungsauftrag. Die Räumlichkeiten und die Angebote des FiZ werden in Wetzikon rege genutzt und auch sehr geschätzt.

Der Verein FiZ – Familie im Zentrum stösst seit längerem an die Grenzen der Finanzierbarkeit und ist derzeit überschuldet. Eine finanzielle und betriebliche Sanierung ist unumgänglich. In Zusammenarbeit mit dem Verein wurde in den vergangenen Monaten intensiv an einer zukunftsfähigen Lösung gearbeitet. Der Verein FiZ hat sich bereit erklärt, die Sanierung selber aktiv voranzutreiben, indem er die Fremdverschuldung abbaut und gleichzeitig das Angebot, vor allem dort wo es defizitär ist, zurückfährt. Trotz dieser Bemühungen ist einerseits eine finanzielle Überbrückung für das 2016 unabdingbar und im laufenden Betrieb ein jährlicher Beitrag der Stadt von maximal 30'000 Franken erforderlich.

Situation im Verein "FiZ – Familie im Zentrum"

Strukturen

Der Verein FiZ weist per 31. Dezember 2015 einen Mitgliederbestand von 54 Personen aus. Der Vereinsvorstand besteht zurzeit aus dem Präsidenten Frank Steiner, der Vizepräsidentin Rahel Bibermann und weiteren vier Personen (Margrit Anderegg, Jacqueline Brockmann, Felix Blindenbacher, Silvio Fimian). Operativ wird der Verein massgebend durch Margrit Anderegg und Frank Steiner geführt. Beide haben jedoch bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass sie diese Aufgaben nicht mehr länger übernehmen können. Mit den aktuellen Strukturen wird daher in naher Zukunft das bisherige, umfassende Angebot nicht mehr aus eigener Kraft betrieben werden können.

Buchhaltung

Die Buchhaltung des Vereins wird heute unentgeltlich durch einen dem Verein nahe stehenden Treuhänder geführt. Diese Lösung endet demnächst und der Verein muss sich neu organisieren.

Belegung

Die Besucherzahlen im Familienzentrum sind im Grossen und Ganzen relativ stabil geblieben und bewegen sich zwischen 2'000 Erwachsene / 2'000 Kinder und 2'320 Erwachsene / 2'330 Kinder pro Jahr. Während 2015 aufgrund der Bautätigkeit im Nachbarhaus die Besucherzahl leicht rückgängig war, konnte dieses Jahr bis Ende März bereits wieder ein Anstieg verzeichnet werden.

| | | |
|------------------------|------------------|--------------|
| Juni bis Dezember 2013 | 1'278 Erwachsene | 966 Kinder |
| 2014 | 2'319 Erwachsene | 2'328 Kinder |
| 2015 | 2'011 Erwachsene | 2'010 Kinder |
| Januar bis März 2016 | 566 Erwachsene | 561 Kinder |

Finanzielle Situation des Vereins FiZ – Familie im Zentrum

Bilanz 2015

Die Bilanz per 31.12.2015 zeigt eine Bilanzsumme des Vereins FiZ von Fr. 157'754.07 auf. Die grösste Aktivposition ist die Liegenschaft Kindergartenstrasse, die mit 138'000 Franken bilanziert ist. Bei den Passiven fällt die Darlehenssumme von 130'000 Franken gegenüber Frank Steiner und Margrit Anderegg ins Gewicht. Zudem ist die Liegenschaft Kindergartenstrasse mit einer Hypothek von 100'000 Franken belastet. Der Jahresverlust beläuft sich auf Fr. 111'345.57. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Verein FiZ – Familie im Zentrum seit längerem an die Grenzen der Finanzierbarkeit stösst. Zudem liegt eine Überschuldung vor, da die bilanzierten Aktiven das Fremdkapital nicht vollständig decken. Ohne finanzielle Sanierung ist die Fortführung des Vereins nicht gewährleistet.

Budget 2016

Für das Budget 2016 wurde aufgrund der Tatsache, dass Frank Steiner und Margrit Anderegg, welche sich bis jetzt für die Betriebsführung des FiZ verantwortlich gezeigt haben, die Absicht geäussert haben, sich aus der Betriebsführung zurückzuziehen, eine neue Leitung mit einem Pensum von rund 40 % eingerechnet. Dies in der Annahme, dass nach wie vor am bestehenden Angebot im Familienzentrum festgehalten wird.

Das Budget 2016 des Vereins FiZ – Familie im Zentrum weist daher einen Ertrag von 272'540 Franken und einen Aufwand von 392'540 Franken aus. Somit resultiert ein Verlust von 120'000 Franken. Auch in den folgenden Jahren muss der Verein mit einem Defizit in vergleichbarem Rahmen rechnen. Aufgrund der erfolgten Angebots-Überprüfung wurde klar festgestellt, dass ausser dem speziellen, von der Primarschule Wetzikon geförderten und unterstützen Angebot "Spielgruppen plus", keines der übrigen Angebote des Familienzentrums wie Kinderhüte, Kontaktcafé, Chrabbelgruppe, Ludothek, Momo-Beratung usw. rentiert. Gemäss Detail-Budget resultieren diese am Jahresende mit einem Verlust. Der Kostendeckungsgrad liegt bei diesen Angeboten zwischen 0 und 61 %.

Helfer- und Freiwilligenarbeit im Familienzentrum

Im Familienzentrum Wetzikon stehen diverse Helfer in den verschiedenen Angeboten im Einsatz. Diese erhalten zurzeit eine Entschädigung von Fr. 10.00 pro Stunde. Dies ergibt Personalkosten von insgesamt 21'600 Franken pro Jahr.

Zudem kann das Familienzentrum aber nur mit sehr viel unentgeltlicher Freiwilligenarbeit geführt werden. Pro Woche werden rund 83 Stunden in Fronarbeit geleistet, was bei einem fiktiven Stundenansatz von 30 Franken für 44 Wochen im Jahr eine Eigenleistung von rund 109'000 Franken ergibt.

Leistungsvereinbarung für "Spielgruppen plus"

Die Primarschulpflege schloss mit dem Vereinsvorstand eine Leistungsvereinbarung im Rahmen der Frühförderung für den Einkauf der Dienstleistung "Führung von Spielgruppen plus" ab 1. Januar 2016 ab. Frühe Förderung hat in erster Linie vorbeugenden Charakter und minimiert im Bildungsbereich Kosten für sonderpädagogische Massnahmen. Für dieses Angebot "Spielgruppen plus" unterstützt die Stadt Wetzikon den Verein FiZ – Familie im Zentrum mit jährlich rund 46'700 Franken. Dieser Betrag ist im provisorischen Budget 2016 vom 31. März 2016 des Vereins FiZ – Familie im Zentrum bereits enthalten. Die Kosten werden zwischen der Primarschule (40'100 Franken) und dem Geschäftsbereich Bevölkerungsdienste (6'600 Franken aus der Integration) aufgeteilt. Durch diese finanzielle zweckgebundene Beteiligung der Stadt Wetzikon können die "Spielgruppen plus" kostendeckend abgerechnet werden.

Die finanzielle Unterstützung für dieses spezielle Angebot zur Frühförderung der künftigen Kindergartenkinder steht nicht im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Betrieb des Familienzentrums und ist deshalb auch nicht Bestandteil der Motion. Bei den "Spielgruppen plus" steht klar eine pädagogi-

sche Vorgabe der Primarschule Wetzikon im Zentrum. Jeder Spielgruppen-Betreiber, welcher die anspruchsvollen Kriterien zur Führung einer "Spielgruppe plus" erfüllt, könnte die gleiche Leistungsvereinbarung mit der Stadt abschliessen.

Situation in anderen Städten und Gemeinden

Ein Vergleich mit anderen Familienzentren zeigt, dass keiner dieser Betriebe ohne namhafte Beiträge der öffentlichen Hand überleben kann. Als sinnvoller Vergleich zu Wetzikon können die Zentren in Uster und Dübendorf betrachtet werden.

Die Trägerschaft des Familienzentrums Uster liegt bei einem Verein, welcher von der Stadt Uster einen jährlichen Beitrag von rund 80'000 Franken erhält. Weiter erledigt die Stadtverwaltung kostenlos die Buchführung für den Verein. Durch einen Einsitz im Vereinsvorstand sichert sich die Stadt Uster einerseits eine angemessene Mitsprache im Familienzentrum auf strategischer Ebene. Andererseits unterstützt dieser Einsitz zusammen mit dem Buchführungsmandat das Controlling für die Verwendung der öffentlichen Gelder. Das Familienzentrum wird durch eine vom Verein angestellte Betriebsleitung geführt. Die verschiedenen Angebote werden direkt vom Verein oder durch zahlende Untermieter geführt.

In Dübendorf liegt die Trägerschaft des Familienzentrums bei der Stadt. Das Zentrum wird durch eine von der Stadt angestellte Betriebsleistung geführt. Das Gebäude wird von der Stadt Dübendorf gemietet. Zur Führung des Familienzentrums genehmigte der Grosse Gemeinderat einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 142'000 Franken. Die verschiedenen Angebote im Familienzentrum werden entweder von einem Verein (z.B. Elternverein), von kantonalen Angeboten (z.B. Mütterberatung) oder von selbständigen Personen (z.B. Spielgruppenleitungen oder Coiffeur) geführt.

Sanierung und Unterstützung des Vereins FiZ – Familie im Zentrum

Im Verlauf der Geschäftsbehandlung und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 und der Budgeterstellung 2016 hat sich klar gezeigt, dass der Verein ohne interne Finanzsanierungsmassnahmen, ohne Organisations- und Strukturanpassungen und ohne finanzielle Unterstützung der Stadt das Familienzentrum mit dem aktuellen Angebot nicht mehr weiterführen kann. Das aus dem Budget 2016 resultierende Sockeldefizit von jährlich rund 120'000 Franken kann nicht mehr finanziert werden. In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe des Geschäftsbereichs Bildung + Jugend mit den Vertreterinnen und Vertretern des FiZ sowohl diverse Sanierungsmassnahmen wie auch ein neues und reduziertes Angebot für das Familienzentrum aus. Ziel war dabei, ein kleines, überschaubares Familienzentrum mit einem adäquaten Grundangebot für einen Begegnungs-, Integrations- und Bildungsort in der Stadt Wetzikon zu definieren.

Verkauf Liegenschaft Kindergartenstrasse

Im Rahmen der internen Sanierungsmassnahmen ist es unumgänglich, die Vereinsliegenschaft an der Kindergartenstrasse abzustossen. Margrit Anderegg unterbreitete in der Folge dem Verein ein Kaufangebot für das Objekt zum Schätzpreis der Zürcher Kantonalbank über 310'000 Franken. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 20. April 2016 dieser Verkaufsabsicht zugestimmt. Dadurch ist es dem Verein anschliessend möglich, die diversen Darlehen von Margrit Anderegg, Frank Steiner und die Hypothek für die Liegenschaft, welche die Bilanz des Vereins belasten, zeitnah abzulösen. Damit jedoch das Familienzentrum nicht auf das Angebot "Spielgruppen plus" verzichten muss, wird Margrit Anderegg die Räumlichkeiten anschliessend dem Verein zu einem akzeptablen Preis vermieten.

Gesuch um Erlass des bestehenden Darlehens aus dem Hans Trachsler-Fonds

Weiter stellte der Vereinspräsident der Kommission Hans Trachsler-Fonds zu Händen der Sitzung vom 5. Juli 2016 ein Gesuch um Erlass des Darlehens über 29'000 Franken, welches den Verein finanziell stark belastet und aus eigener Kraft nicht zurückerstattet werden kann. Die Kommission wurde ersucht, dem Verein FiZ die Rückzahlung des Darlehens für den anstehenden Neustart in Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzikon zu erlassen.

Kündigung Räumlichkeiten Bachtelstrasse

Aufgrund der Prüfung der Vereinsfinanzen hat sich ebenfalls gezeigt, dass die zugemieteten und nicht rentablen Räumlichkeiten an der Bachtelstrasse baldmöglichst aufgegeben werden müssen. Es ist geplant, den bestehenden Mietvertrag per Ende Januar 2017 zu kündigen. Künftig soll nur noch in der städtischen Liegenschaft an der Ettenhauserstrasse ein kleines und überschaubares Familienzentrum mit einem Spiel-, Lern- und Lebensraum vor allem für Kinder im Vorschulalter durch den Verein FiZ geführt werden. Insbesondere wird dort zur Unterstützung von Eltern in ihrem Integrations- und Erziehungsauftrag ein niederschwelliges Informations-, Präventions-, Bildungs- und Beratungsangebot entstehen.

Bei einer Kündigung der Räumlichkeiten an der Bachtelstrasse ergeben sich jedoch geschätzte Rückbaukosten von rund 5'000 Franken, damit das Objekt im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden kann. Zudem werden Umzugskosten von ca. 1'000 Franken erwartet.

Wird künftig das KontaktKafi mit Chrabbelgruppe und Momo-Beratung in der Liegenschaft Ettenhauserstrasse geführt, müssen dort im Zusammenhang mit der Umorganisation diverse bauliche Anpassungen oder Reparaturen durchgeführt werden. Dafür muss mit Aufwendungen von ca. 6'000 Franken gerechnet werden. Für einen störungsfreien Betrieb des Familienzentrums sind noch vereinzelt elektrische (Nach-)Installationen zu erwarten. Dafür sind Kosten von rund 5'000 Franken vorzusehen.

Reduziertes Angebot

Bei der Evaluation der Angebote des Familienzentrums Wetzikon und im Gespräch mit Vertretungen aus dem Vereinsvorstand wurde festgestellt, dass es verschiedene Möglichkeiten sowohl zur Ertragssteigerung wie auch zur Aufwandminderung des Betriebs gibt. Einerseits muss für Beratungsangebote, die heute noch gratis zur Verfügung stehen, in Zukunft ein Unkostenbeitrag verlangt werden. Zudem sind allgemein die Räumlichkeiten an der Ettenhauserstrasse noch nicht gut ausgelastet. Der Verein wird sich daher Gedanken machen, wie er Zusatzeinnahmen durch die Vermietung der Räume an Dritte für Spezialangebote generieren kann. Mit einer aktiven und innovativen Betriebsführung kann dadurch mit einer Ertragssteigerung gerechnet werden.

Der Verein FiZ – Familie im Zentrum zählt per 31. Dezember 2015 54 Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von 50 Franken entrichten. Ein Anstieg der Mitgliederzahl ist daher anzustreben, um eine Ertragssteigerung aufgrund der Mitgliederbeiträge zu erreichen. Gleichzeitig stärkt dies auch die Verankerung in der Stadt und erhöht die Bindung bei den Nutzern. Den Vereinsmitgliedern könnten attraktive Vergünstigungen geboten werden und dennoch würde durch die Mitgliederbeiträge eine Steigerung des Ertrages erzielt werden. Der Vereinsvorstand hat sich diesbezüglich bereits entschieden, ab Sommer 2016 auch die Eltern von Spielgruppenkindern zu einer Mitgliedschaft im Verein zu verpflichten. Dadurch kann mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl bereits im laufenden Jahr von 40 bis 50 Familien gerechnet werden.

Reduktion von Personalkosten

Weiter weist der ursprüngliche Voranschlag 2016 des Vereins Personalkosten von 21'600 Franken aus bei Angeboten, die in anderen Gemeinden durch Freiwilligenarbeit abgedeckt werden. Es muss daher in Zukunft zwingend wie in anderen Familienzentren auf eine Entschädigung der Helfer verzichtet werden. Dadurch wird sich der Personalaufwand klar verringern.

Einführung einer Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Vereins FiZ – Familie im Zentrum besteht derzeit aus Frank Steiner und Margrit Anderegg. Zur Sicherstellung einer sinnvollen Nachfolgereglung wird der Verein eine neue Betriebsleitung einsetzen. Diese wird ab 2017 mit einer kleinen Entschädigung von rund 9'000 Franken für ihren Aufwand für Koordinations- und Organisationsaufgaben im Familienzentrum angestellt. So können auch künftig einheitliche Abläufe im Betrieb gewährleistet werden.

Finanzielle Beteiligung der Stadt Wetzikon

Werden nun sämtliche Sanierungs- und Reduktionsmassnahmen durch den Verein wie geplant umgesetzt, kann mit einer jährlich wiederkehrenden finanziellen Unterstützung von 30'000 Franken durch die öffentliche Hand das Familienzentrum mit einem reduziertem Angebot weiter geführt werden. Dabei soll der Gestaltungsspielraum des Vereins FiZ – Familie im Zentrum nach wie vor bezüglich Angebotsausgestaltung und Preisbildung frei bleiben. So kann auf die Bedürfnisse der Nutzer eingegangen und ein aktuelles Angebot zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann ein Familienzentrum mit einem vielfältigen Beratungs- und Integrationsangebot erfolgreich als Mehrwert für die Stadt Wetzikon geführt werden. Um jedoch die finanzielle Unterstützung der Stadt klar definieren zu können, wird auf der Basis eines Betriebskonzepts mit dem Verein FiZ – Familie im Zentrum eine Leistungsvereinbarung mit konkreten Zielvorgaben und speziellen Prämissen abgeschlossen.

Das Plan-Budget des Vereins FiZ für das Jahr 2017 sieht folgendermassen aus:

| | | |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Aufwand 2017 | | Fr. 276'755.00 |
| Ertrag 2017 | Fr. 246'755.00 | |
| Jahrespauschale der Stadt Wetzikon | Fr. 30'000.00 | |
| | <u>Fr. 276'755.00</u> | <u>Fr. 276'755.00</u> |

Bei einer finanziellen Unterstützung des FiZ ist jedoch auf das Gleichbehandlungsgebot zu achten, d. h. dass weitere Vereine mit gleichen Angeboten grundsätzlich ebenfalls Anrecht auf Beiträge geltend machen können.

Einmaliger Überbrückungskredit

Aufgrund der heutigen finanziellen Situation des Vereins FiZ – Familie im Zentrum ist jedoch klar, dass im 2016 die jährlich wiederkehrende finanzielle Unterstützung durch die Stadt Wetzikon von 30'000 Franken nicht ausreicht. Die geplanten und zum Teil bereits in die Wege geleiteten Sanierungsmassnahmen kommen erst im Folgejahr 2017 zum Tragen. Zudem sind diese zum Teil mit Zusatzkosten verbunden, die der Verein aus eigener Kraft nicht leisten kann. Damit aber der Verein FiZ die Chance für einen Neustart in Zusammenarbeit mit der Stadt Wetzikon in Angriff nehmen kann, ist eine finanzielle Überbrückung für das 2016 unumgänglich. Ohne diese Zusicherung ist es dem Verein FiZ – Familie im Zentrum nicht möglich, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

| | |
|--|-----------------------------|
| Einmaliges Defizit aus Budget 2016 | Fr. 22'000.00 |
| Rückbaukosten Bachtelstrasse | Fr. 5'000.00 |
| Umzugskosten | Fr. 1'000.00 |
| Installationen | Fr. 5'000.00 |
| div. Anpassungen und Sanierungen | Fr. 6'000.00 |
| Totalkosten Überbrückungskredit | <u>Fr. 39'000.00</u> |

Erwägungen des Stadtrates

Der Verein FiZ leistet mit seinen niederschweligen Dienstleistungen, für die es in einigen Bereichen keine anderen Anbieter gibt, einen wertvollen Beitrag bei der Unterstützung und Beratung von Eltern und Familien. Mit dieser Anlaufstelle können auftauchende Probleme frühzeitig abgefangen oder es kann zumindest auf Probleme rechtzeitig reagiert werden. Dadurch sind früher oder später auch die kommunalen oder kantonalen Institutionen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entlastet.

Die derzeitige finanzielle Situation des FiZ erfordert eine nachhaltige Sanierung, ansonsten droht die Zahlungsunfähigkeit und das FiZ müsste aufgelöst werden. Der Verein FiZ hat sich bereit erklärt, die Sanierung selber aktiv voranzutreiben, in dem er die Fremdverschuldung abbaut und gleichzeitig das Angebot, vor allem dort wo es defizitär ist, zurückfährt. So wird auch die Liegenschaft Bachtelstrasse 13b auf Frühjahr 2017 aufgegeben. Trotz dieser Bemühungen ist eine finanzielle Überbrückung für das 2016 unabdingbar und im laufenden Betrieb, zumindest vorläufig, ein jährlicher Beitrag seitens der Stadt von maximal 30'000 Franken erforderlich.

Für den Stadtrat liegt der Erhalt des FiZ – Familie im Zentrum im öffentlichen Interesse. Sanierung und Unterstützung in Form eines Überbrückungskredites sowie eines jährlichen Beitrages sind daher zweckmässig und sinnvoll.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgende Beschlüsse fassen:

(Referent: Bildungs- und Jugendvorstand Franz Behrens)

1. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird basierend auf einer Leistungsvereinbarung rückwirkend ab 1. Januar 2016 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag über 30'000 Franken zur Führung eines Familienzentrums in Wetzikon zugesprochen.
2. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird für das Betriebsjahr 2016 ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Überbrückungskredit über 39'000 Franken für die Führung des Familienzentrums im 2016 und die Umnutzung in einen reduzierten Betrieb ab 2017 gewährt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit dem Verein FiZ – Familie im Zentrum eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
4. Die Motion "FiZ – Familie im Zentrum" wird abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 23.06.2016

Aktenverzeichnis

- Jahresabschluss FiZ per 31. Dezember 2015
- Sanierte Bilanz durch Verkauf Liegenschaft (Annahme)
- Budget FiZ 2016 aktuell (bei vollem Angebot wie bisher)
- Budget FiZ 2016 minimal (Übergang und Reduktion Angebot)
- Voranschlag FiZ 2017 (Minimalangebot)
- Vergleich Rechnung FiZ 2015 und Budget FiZ 2016 (bei vollem Angebot wie bisher)
- Produktebeschrieb FiZ (bei vollem Angebot wie bisher)
- Produktebeschrieb FiZ (Minimalangebot in der Liegenschaft Ettenhauserstrasse)
- Entwurf Betriebskonzept FiZ
- Entwurf Leistungsvereinbarung FiZ
- Entwurf Stellenbeschreibung Betriebsleitung FiZ
- Offerte Umzug FiZ
- prov. Einrichtungspläne FiZ Ettenhauserstrasse
- Notariell beglaubigte Kaufabsicht Margrit Anderegg
- Protokollauszug Vorstandssitzung FiZ 20. April 2016
- Arbeitsstunden Helfer FiZ 2015
- Vergleich andere Familienzentren
- Raumauslastung 2016
- FiZ-Besucher seit Mai 2013
- Protokollauszug Stadtrat vom 4. Mai 2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

16.05.2 15-2 Bericht und Antrag FiZ – Familie im Zentrum

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird basierend auf einer Leistungsvereinbarung rückwirkend ab 1. Januar 2016 **für die Dauer von vier Jahren** ein jährlicher Betriebsbeitrag über 30'000 Franken zur Führung eines Familienzentrums in Wetzikon zugesprochen.
3. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird für das Betriebsjahr 2016 ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Überbrückungskredit über 39'000 Franken für die Führung des Familienzentrums im 2016 und die Umnutzung in einen reduzierten Betrieb ab 2017 gewährt.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit dem Verein FiZ – Familie im Zentrum eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
5. Die Motion "FiZ – Familie im Zentrum" wird abgeschrieben.

Begründung / Bemerkung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat das Geschäft einlässlich geprüft und es wird von einer Mehrheit grundsätzlich der Stadtratsantrag unterstützt. Die GRPK stellt jedoch in obiger Ziffer 2 den eigenen Antrag, dass der Betriebsbeitrag über 30'000 Franken, abweichend vom stadträtlichen Antrag, nicht "jährlich wiederkehrend", d.h. auf unbestimmte Zeit hinaus zuzusprechen, sondern auf vier Jahre (1. Januar 2016 – 31. Dezember 2019) zu befristen ist. Bis dahin sind mit dem seit diesem Jahr geändert aufgestellten FiZ konkrete praktische Erfahrungen gesammelt und es kann eine Standortbestimmung gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und dem Verein "FiZ – Familie im Zentrum Wetzikon" vorgenommen werden. Diese, heute noch nicht vorhandenen Grundlagen, sollen dannzumal einen Entscheid erlauben, ob tatsächlich ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag zuzusprechen ist.

Es ist zu diesem Geschäft ein Minderheitsantrag gestellt (siehe separates Dokument).

Wetzikon, 17. Oktober 2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: Minderheitsantrag¹

16.05.2 15-2 Bericht und Antrag FiZ – Familie im Zentrum

Minderheitsantrag von Kommissionsmitglied Bigi Obrist zu Ziff. 2:

2. Dem Verein FiZ – Familie im Zentrum wird basierend auf einer Leistungsvereinbarung rückwirkend ab 1. Januar 2016 **für die Dauer von vier Jahren** ein jährlicher Betriebsbeitrag über **57'000** Franken zur Führung eines Familienzentrums in Wetzikon zugesprochen.

Begründung / Bemerkung

Der im Antrag des Stadtrats kommunizierte Teilbeitrag von Fr. 9'000.-- für die Betriebsleitung beinhaltet auch die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und Personalnebenkosten. Es bleibt also eine Bruttoentschädigung von rund Fr. 8'000.-- für eine wie im SR-Antrag und dem dazugehörenden Konzept beschriebene 40-%-Stelle. Bei einem marktüblichen Jahreslohn von rund Fr. 80'000.-- für eine Person, die gemäss Anforderungsprofil eine Grundbildung im sozialpädagogischen und Kenntnisse im kaufmännischen Bereich mitbringen sollte, entspricht dies rund 10 Stellenprozenten. Damit soll die angestellte Person folgende Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb "Betriebsleiter/in Familienzentrum Wetzikon" erfüllen:

- Koordination und Überprüfung der Angebote, Spielgruppen, Vermietung der Räume
- Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung mit diversen Stellen und Leistungserbringern
- Organisation Raumgestaltung, Reparaturen und Unterhalt
- Organisation von Freiwilligenanlässen und Unterstützung des Vorstands

Die budgetierte Entschädigung bedeutet, dass die professionelle Betriebsführung zum allergrössten Teil ehrenamtlich erfolgen müsste. Das widerspricht aber den Grundsätzen einer sauberen Trennung von vorwiegend strategischen Aufgaben eines ehrenamtlichen Vorstands und den operativen Aufgaben einer entlohnten Betriebsleitung. Wenn diese vorwiegend ehrenamtlich arbeitet, müssten diese Aufgaben auch innerhalb des Vorstands erledigt werden. Mit dem ausgearbeiteten Konzept aber will der Stadtrat den Betrieb des FiZ professionell und unbelastet aufstellen. Dazu müssen aber ehrlicherweise auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit dies gelingen kann. Mit der Erhöhung der Ent-

¹ Gemäss Art. 62 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

schädigung von Fr. 9000.-- auf Fr. 36'000.-- wird dem fachlichen Bedarf nach einer 40%-Stelle auch monetär Rechnung getragen.

Wetzikon, 17. Oktober 2016

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 16-8

Stadtratsbeschluss vom 5. Oktober 2016

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat Sozialvorstand Remo Vogel).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Rolf Luginbühl (Freie Liste Wetzikon) und drei Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. August 2016 begründet worden.

Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon den gesetzlichen Auftrag den Ärztlichen Notfalldienst zu organisieren, ab dem 1.1.2017 noch erfüllen kann. Dabei ist das Angebot der AGZ Support AG sowie alternativ Kooperationen zu prüfen.

Rechtliche Situation

*Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufsgesetz, MedBG) Art.40:
Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:*

Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.

810.1 Gesundheitsgesetz (GesG) [ZH]

§ 17. 1Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Notfalldienst und in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

§ 17. 2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Bei Organisationen privater Berufsverbände können sie die Mitwirkung für Nichtmitglieder verbindlich erklären.

Begründung

Überalterung der Hausärzte, rückläufige Selbstständigkeit, vermehrte Spezialisierung und Veränderungen von Work life balance & gender führen dazu, dass immer weniger Hausärzte den Notfalldienst abdecken müssen. In Wetzikon konnten diese Ausfälle bisher durch die Unterstützung der SOS Ärzte kompensiert werden. In der Nacht konnte der Notfalldienst kostenlos an die SOS Ärzte abgegeben werden.

Die SOS Ärzte künden nun auf den 31.12.2016 den Vertrag und der nächtliche Notfalldienst geht wieder an die Hausärzte zurück

Die Organisation des Notfalldienstes hat bisher die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) übernommen und sie auf die 38 Dienstkreise im Kanton aufgeteilt. Mit der absehbaren Kündigung der SOS Ärzte hat die AGZ zur Organisation des Notfalldienstes die AGZ Support AG gegründet, um den Notfalldienst neu zu organisieren. Die AGZ Support AG plant nun ein Notfalldienst Konzept, welches den Notfalldienst über eine gemeinsame Telefonnummer für den ganzen Kanton organisiert und die ärztlichen Leistungen in der Nacht durch SOS Ärzte erbringt. Dieses Projekt befindet sich bereits in der Pilotphase. Um weiterhin an diesem Projekt teilnehmen zu können, müssen ab dem 1.1.2017 neue Verträge mit der SOS-Ärzteorganisation ausgehandelt werden.

Es gilt nun durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon ab dem 1.1.2017 im Rahmen dieses Pilotprojektes den nächtlichen Notfalldienst kostenpflichtig durch die SOS Ärzte abdecken möchte oder die zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes selbstständig anders regelt.

Ein gut organisierter Notfalldienst, welcher die Hausärzte von den belastenden nächtlichen Notfalldiensten entlastet ist wichtig für die zukünftige hausärztliche Versorgung von Wetzikon. Wird der Nachtdienst ersatzlos wieder an die noch dienstpflchtigen Hausärzte übertragen besteht die Möglichkeit das Hausärzte in die Stadt Zürich abwandern wo die Dienste auf mehr Ärzte verteilt werden oder sie wechseln in Gemeinden mit organisiertem Notfalldienst.

In Wetzikon verbleibende Hausärzte haben die Möglichkeit ihre Praxis in eine AG umzuwandeln und sind dann als Angestellte vom Notfalldienst nach Med BG Art. 40 befreit oder können dem Arbeitsgesetz unterstehend im Rahmen einer 50-Stunden- Woche den Notfalldienst nicht mehr abdecken. Spätestens aber bei der Nachfolgersuche wird sich eine nicht befriedigende Notfalllösung negativ auswirken und frei werdende Praxen können kaum mehr besetzt werden.

Eine nicht mehr gewährleistete medizinische Grundversorgung wird sich negativ auf den Standort Wetzikon auswirken und die Reduktion der Anzahl selbstständiger Hausarztpraxen führt auch zu einem Steuerausfall.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Gemäss § 17 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, Notfalldienst zu leisten und die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton für eine weckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Die Ärzteschaft der Stadt Wetzikon hat sich zur Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes zusammen mit den Ärztinnen und Ärzten der Gemeinden Bäretswil, Hinwil und Seegräben zu einem ärztlichen Notfalldienstkreis zusammengeschlossen, welcher den Notfalldienst seit vielen Jahren sicherstellt. Die Organisation wird durch die Hausärztinnen und Hausärzte getragen, welche selbständig einen 24-Stunden Notfalldienst während 365 Tagen im Jahr koordinieren, wobei zur Abdeckung des Notfalldienstes während der Nacht mit der Organisation der SOS-Ärzte eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

In den letzten Jahren wurde es gemäss Aussagen der Ärztesvereins Wetzikon aus diversen Gründen immer schwieriger, genügend Ärztinnen und Ärzte zur Sicherstellung des Notfalldienstes zu finden. Erschwerend kommt nun noch dazu, dass die Vereinbarung zur Sicherstellung des Nachnotfalldienstes durch die SOS-Ärzten per Ende 2016 gekündigt wurde.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass bis Ende 2016 – zusammen mit der in erster Linie zuständigen Ärzteschaft – eine Lösung ab 1. Januar 2017 gefunden werden muss. Die Gespräche und Verhandlungen werden bereits seit einiger Zeit geführt und es werden verschiedene Möglichkeiten geprüft.

Im Auftrag der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich bietet die neu ins Leben gerufene AZG-Support AG als Ersatz für den bisherigen ärztlichen Notfalldienst geeignete, aber kostenpflichtige Dienstleistungen an. Die Kosten dafür wären allerdings sehr hoch (im Rahmen von 10 Franken pro Einwohner/in und Jahr). Als weitere Möglichkeit wird der Aufbau einer Notfallpraxis am GZO-Spital diskutiert.

Bei den diskutierten Möglichkeiten ist derzeit noch nicht klar, wer die entstehenden Kosten zu tragen hätte. Ein im Auftrag des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich erstelltes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die primäre Verantwortung für die Organisation des Notfalldienstes bei den Ärztinnen und Ärzten bzw. deren Verbänden und stellvertretend bei den dafür gebildeten Notfalldienstregionen liegt. Damit liegen die finanziellen Folgen einer Neuorganisation auch primär bei diesen. Für die Gemeinden besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der Folgekosten einer Neuorganisation des ärztlichen Notfalldienstes. Eine Stellungnahme der Gesundheitsdirektion zur aktuell schwierigen Situation für viele Gemeinden im Kanton und entsprechende Empfehlungen zum weiteren Vorgehen liegen zurzeit noch nicht vor, werden aber allgemein erwartet.

Der Stadtrat prüft derzeit zusammen mit den Wetziker Ärztinnen und Ärzten verschiedene Möglichkeiten, um ab 1. Januar 2017 die Notfallversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Er ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 07.10.2016

Freie Liste Wetzikon
Rolf Luginbühl
Im Zil 43
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Anton Zweifel
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

| | |
|---------------------|---------------|
| Grosser Gemeinderat | |
| Eingang: | 21. Juli 2016 |
| Vorstoss | Postulat |
| Nr. | 16.05.3 16-8 |

Wetzikon, 18.7.2016

Postulat

Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon den gesetzlichen Auftrag den Ärztlichen Notfalldienst zu organisieren, ab dem 1.1.2017 noch erfüllen kann. Dabei ist das Angebot der AGZ Support AG sowie alternativ Kooperationen zu prüfen.

Rechtliche Situation

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufsgesetz, MedBG)
Art.40:

Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:

Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.

810.1 Gesundheitsgesetz (GesG) [ZH]

§ 17. 1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Notfalldienst und in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

§ 17. 2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Bei Organisationen privater Berufsverbände können sie die Mitwirkung für Nichtmitglieder verbindlich erklären.

Begründung

Überalterung der Hausärzte, rückläufige Selbstständigkeit, vermehrte Spezialisierung und Veränderungen von Work life balance & gender führen dazu, dass immer weniger Hausärzte den Notfalldienst abdecken müssen. In Wetzikon konnten diese Ausfälle bisher durch die Unterstützung der SOS Ärzte kompensiert werden. In der Nacht konnte der Notfalldienst kostenlos an die SOS Ärzte abgegeben werden.

Die SOS Ärzte künden nun auf den 31.12.2016 den Vertrag und der nächtliche Notfalldienst geht wieder an die Hausärzte zurück.

Die Organisation des Notfalldienstes hat bisher die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) übernommen und sie auf die 38 Dienstkreise im Kanton aufgeteilt. Mit der absehbaren Kündigung der SOS Ärzte hat die AGZ zur Organisation des Notfalldienstes die AGZ Support AG gegründet, um den Notfalldienst neu zu organisieren. Die AGZ Support AG plant nun ein Notfalldienst Konzept, welches den Notfalldienst über eine gemeinsame Telefonnummer für den ganzen Kanton organisiert und die ärztlichen Leistungen in der Nacht durch SOS Ärzte erbringt. Dieses Projekt befindet sich bereits in der Pilotphase. Um weiterhin an diesem Projekt teilnehmen zu können, müssen ab dem 1.1.2017 neue Verträge mit der SOS-Ärzteorganisation ausgehandelt werden.

Es gilt nun durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon ab dem 1.1.2017 im Rahmen dieses Pilotprojektes den nächtlichen Notfalldienst kostenpflichtig durch die SOS Ärzte abdecken möchte oder die zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes selbstständig anders regelt.

Ein gut organisierter Notfalldienst, welcher die Hausärzte von den belastenden nächtlichen Notfalldiensten entlastet ist wichtig für die zukünftige hausärztliche Versorgung von Wetzikon.

Wird der Nachtdienst ersatzlos wieder an die noch dienstpflchtigen Hausärzte übertragen besteht die Möglichkeit das Hausärzte in die Stadt Zürich abwandern wo die Dienste auf mehr Ärzte verteilt werden oder sie wechseln in Gemeinden mit organisiertem Notfalldienst.

In Wetzikon verbleibende Hausärzte haben die Möglichkeit ihre Praxis in eine AG umzuwandeln und sind dann als Angestellte vom Notfalldienst nach Med BG Art. 40 befreit oder können dem Arbeitsgesetz unterstehend im Rahmen einer 50-Stunden-Woche den Notfalldienst nicht mehr abdecken.

Spätestens aber bei der Nachfolgersuche wird sich eine nicht befriedigende Notfalllösung negativ auswirken und frei werdende Praxen können kaum mehr besetzt werden.

Eine nicht mehr gewährleistete medizinische Grundversorgung wird sich negativ auf den Standort Wetzikon auswirken und die Reduktion der Anzahl selbstständiger Hausarztpraxen führt auch zu einem Steuerausfall.

Freundliche Grüsse
Fraktion GLP/FLW

Erstunterzeichner

Rolf Luginbühl
Gemeinderat



Mitunterzeichner



Margrith Wahrbichler
Gemeinderätin



Tina Fritzsche
Gemeinderätin

Joachim Meissner
Gemeinderat